

Zivilprozessordnung**Inhalt**

<i>Erster Abschnitt: Der Gerichtsstand und die Parteien</i>	7
<i>Erster Titel: Vom Gerichtsstand</i>	7
Wohnsitz, Sitz und Niederlassung	7
Gerichtsstand des Arrestes	7
Gerichtsstand in Sachen der Entmündigung und der Entziehung der elterlichen Sorge	8
<i>Zweiter Titel: Von den Parteien</i>	8
Fähigkeit zum Auftreten	8
Persönliches Erscheinen	8
Juristische Personen	8
Mehrheit von Klägern	9
Mehrheit von Beklagten	9
Streitverkündung	9
Intervention	10
Staatsanwaltschaft	11
<i>Dritter Titel: Von den Bevollmächtigten der Parteien</i>	11
Bevollmächtigte	11
<i>Vierter Titel: Von den Zustellungen</i>	12
 <i>Zweiter Abschnitt: Das Verfahren in erster Instanz</i>	 15
<i>Erster Titel: Regelmässiges Verfahren</i>	15
I. Die Klage	15
Verbot der Selbsthilfe	15
Einreichung der Klage	15
Inhalt der Klage	16
Nebenpunkte	16
Prozesskosten	16
Belege	17
Mehrheit der Beklagten	17
Streitverkündung des Klägers	17
Haftung für Prozesskosten	17
Provokationsklage	18
Vermittlungsverfahren	18
Schlichtungsverfahren in Mietsachen und bei der nichtlandwirtschaftlichen Pacht	18
Schlichtungsverfahren bei Diskriminierungsstreitigkeiten	19

II. Richterliche Verfügung auf die Klage	19
Prüfung der Klage	19
Geschäftsverzeichnis	19
Mitteilung an den Beklagten	19
Beilagen der Klage	20
Fristen	20
Unterlassung der Klagbeantwortung	21
III. Klagbeantwortung	21
Vorbedingungen des Prozesses	21
Klagbeantwortung	22
Eventualmaxime	22
Widerklage	23
IV. Vorverfahren	23
Vorverfahren	23
Rechnungsverfahren	24
Ausbleiben einer Partei	24
Schluss des Vorverfahrens	24
Festsetzung der gerichtlichen Verhandlung	24
Auflegen der Akten	25
Ausstellen eventueller Anträge	25
Ausstellen der Widerklage	25
Änderung einer Vernehmlassung	25
Neue Tatsachen und Beweismittel	26
V. Gerichtsverhandlung	26
Verlesen der Akten	26
Beschluss über Entscheidungen des Präsidenten	26
Abhörung von Zeugen und Experten	27
Replik und Duplik	27
Ausbleiben einer Partei	27
Befragung der Parteien	27
Beratung des Gerichts	28
Zwischenurteile	28
Endurteil	28
VI. Vom Beweis	28
Zugeständnis	28
Beibringung auferlegter Beweise	29
Beweisverhandlung	29
Beweismittel	29
A. Beweis durch Indizien	29
B. Beweis durch Urkunden	29
Öffentliche Urkunden	30
Privaturkunden	30
Echtheit der Urkunden	30
Beweiskraft der Urkunden	30
Urkundenedition	31

C. Beweis durch Zeugen	32
Unzulässige Zeugen	32
Recht zur Ablehnung des Zeugnisses	33
Einwendungen gegen Zeugen	33
Vorladung der Zeugen	34
Abhörung der Zeugen	34
Zeugeneid	34
Befragung der Zeugen	34
Zeugenprotokoll	35
Vortrag der Parteien	35
Zeugnispflicht	35
Abhörung auswärtiger Zeugen	36
Abhörung kranker Zeugen	36
Vorsorgliche Zeugenabhörung	36
Beweiskraft der Zeugenaussagen	37
Zeugenentschädigung	37
D. Beweis durch Eid und Handgelübde	37
Auferlegung des Eides	37
Zeit der Eidesleistung	38
Vorladung der Gegenpartei	38
Eidesleistung	38
Handgelübde	38
Eid von Korporationen	39
Eid kranker und auswärtiger Parteien	39
VII. Richterliche Tätigkeit zur Erforschung des Sachverhalts	39
Anordnung weiterer Untersuchung	39
Anordnung der Aktenlesung	39
Augenschein	39
Sachverständige	40
Körperliche Untersuchung	41
Vorsorglicher Augenschein und Expertise	41
Verbalprozesse	41
Amtliche Erkundigungen	42
VIII. Das Endurteil	42
Inhalt des Urteils	42
Bedingtes Urteil	42
Ausstellung des Entscheides	43
Eröffnung des Urteils	43
Vorladung zur Publikation	43
Ausbleiben einer Partei	43
Erläuterung des Urteils	44
Prozesskosten	44
Ordentliche Prozesskosten	44
Ausserordentliche Prozesskosten	45
Kosten bei neuer Antwortfrist	45
Kostenerlass	45
Moderation	46
Gesuch um Aufhebung eines Kontumazurteils	46
<i>Zweiter Titel: Besondere Prozedurformen</i>	47
I. Eherecht, Eltern- und Kindesrecht, Vormundschaftsrecht	47
Mündliche Verhandlung	48
Versöhnungsversuch	48
Persönliches Erscheinen	48

Zugeständnis	48
Vaterschaftsklage	48
Scheidung und Trennung auf gemeinsames Begehren	49
Neue Tatsachen und Beweismittel, Klagänderung bei Verfahren betreffend Trennung oder Scheidung	49
II. In Wechselsachen	50
Klageerhebung	50
Verfügung auf die Klage	50
Gerichtsverhandlung	50
Einreden	50
Urteil	51
Rechtsmittel	51
Keine Gerichtsferien	51
Domizilierte Wechsel	51
III. In Gleichstellungssachen	52
IV. Im Verfahren vor Einzelrichter	52
V. Im Verfahren vor Dreiergericht	54
VI. Im Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten	54
VII. Im schiedsgerichtlichen Verfahren	56
<i>Dritter Abschnitt: Die Instanz der Rechtsmittel</i>	57
<i>Erster Titel: Die Appellation</i>	57
Endurteile	57
Zwischenurteile und Kompetenentscheide	57
Appellationsfrist	58
Vorläufige Vollziehung	58
Anzeige der Appellation	58
Bewilligung	59
Aktenschluss	59
Kosten und Kautions	60
Verweigerung der Appellation	60
Zurückziehung der Appellation	61
Angabe der Appellationsgründe	61
Vorbereitung der appellationsgerichtlichen Verhandlung	62
Zirkulation der Akten	62
Referent	62
Verhandlung	62
Nichterscheinen einer Partei	63
Neue Tatsachen und Beweise	63
Nachträgliche Beweisaufnahme	63
Schadenersatz	64
Urteil	64
<i>Zweiter Titel: Die Beschwerde</i>	64
Zulässigkeit der Beschwerde	64
Überprüfungsbefugnis	65
Verfahren	66
Entscheid	66
Busse	66

<i>Dritter Titel: Die Revision</i>	66
Zulässigkeit	66
Verfahren	67
<i>Vierter Abschnitt: Exekutionsverfahren</i>	68
<i>Erster Titel: Vollstreckung von Urteilen</i>	68
I. Vollstreckung von Urteilen hiesiger Gerichte	68
Urteile auf eine Geldsumme	68
Urteile auf eine Handlung	68
Gerichtliche Vergleiche. Entscheide der Schätzungskommission	69
II. Vollstreckbarkeit von Urteilen auswärtiger Gerichte	70
<i>Zweiter Titel: Vorsorgliche Verfügungen</i>	70
Voraussetzungen	70
Zuständigkeit und Verfahren	71
Klageerhebung	71
Folgen der Zuwiderhandlung gegen vorsorgliche Verfügungen	71
Hinterlegung streitiger Gegenstände	71

Zivilprozessordnung

Vom 8. Februar 1875¹⁾

Erster Abschnitt: Der Gerichtsstand und die Parteien

Erster Titel: Vom Gerichtsstand

Wohnsitz, Sitz und Niederlassung²⁾

§ 1.²⁾ Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach Bundesrecht, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

§ 2.³⁾

§ 3.⁴⁾

§ 4.⁵⁾

§ 5.⁶⁾

Gerichtsstand des Arrestes⁷⁾

§ 6.⁷⁾ Vor hiesigem Gericht begründet ist der Gerichtsstand des Arrestes gemäss Art. 271ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, soweit nicht aufgrund des Bundesrechts oder des Staatsvertragsrechts etwas anderes gilt.

§ 7.⁸⁾

§ 8.⁹⁾

§ 9.¹⁰⁾

¹⁾ Die Zivilprozessordnung wurde durch das EG vom 8. 2. 1875 auf den 1. 7. 1875 in Kraft gesetzt.

²⁾ §§ 1, 6 und 10 jeweils samt Titel in der Fassung des GRB vom 6. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001).

³⁾ §§ 2–5, 7–9 sowie 11 und 12 aufgehoben durch GRB vom 6. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001).

⁴⁾ § 3: Siehe Fussnote 3.

⁵⁾ § 4: Siehe Fussnote 3.

⁶⁾ § 5: Siehe Fussnote 3.

⁷⁾ § 6 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

⁸⁾ § 7: Siehe Fussnote 3.

⁹⁾ § 8: Siehe Fussnote 3.

¹⁰⁾ § 9: Siehe Fussnote 3.

Gerichtsstand in Sachen der Entmündigung und der Entziehung der elterlichen Sorge¹¹⁾

§ 10.¹¹⁾ Vor hiesigem Gericht begründet ist der Gerichtsstand in Sachen der Entmündigung und der Entziehung der elterlichen Sorge in den Fällen, wo die hiesige Vormundschaftsbehörde für die Führung der Vormundschaft zuständig ist.

§ 10a.¹²⁾

§ 11.¹³⁾

§ 12.¹⁴⁾

Zweiter Titel: Von den Parteien

Fähigkeit zum Auftreten¹⁵⁾

§ 13.¹⁵⁾ In den vor den Kammern des Zivilgerichts, vor dem Dreiergericht, den gewerblichen Schiedsgerichten und dem Einzelrichter zur Verhandlung kommenden Prozessen ist jede handlungsfähige Person befugt, ihre Sache persönlich zu vertreten, sofern sie der Präsident oder das Gericht nicht hiezu unfähig erachtet und an einen Bevollmächtigten weist.

² Ausnahmsweise kann das Auftreten solcher Minderjähriger und Bevormundeter gestattet werden, die von ihren gesetzlichen Vertretern zur eigenen Besorgung ihrer Angelegenheiten ermächtigt und vermöge ihrer Urteilsfähigkeit der Prozessführung gewachsen sind.

Persönliches Erscheinen

§ 14.¹⁶⁾ Wenn es der Richter zur Aufklärung der Sachlage für nötig erachtet, kann er die Parteien persönlich vorladen und im Fall des Ausbleibens vorführen lassen.

Juristische Personen

§ 15. Wenn Gesellschaften oder juristische Personen in einem Prozesse Partei sind, so muss sich in deren Namen eine bestimmte einzelne Person als bevollmächtigter Vertreter vor Gericht dargeben.

¹¹⁾ § 10 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

¹²⁾ § 10a eingefügt durch G vom 16. 5. 1974 und aufgehoben durch GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995).

¹³⁾ § 11: Siehe Fussnote 3.

¹⁴⁾ § 12: Siehe Fussnote 3.

¹⁵⁾ § 13 in der Fassung von § 276 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911 (früher als § 12 bezeichnet). Marginale gemäss § 250 des EG zum ZGB.

¹⁶⁾ § 14 in der Fassung von § 276 des EG zum ZGB.

Mehrheit von Klägern

§ 16. Wenn mehrere Personen einen Anspruch gegen einen andern aus einem und demselben Klaggrund herleiten, so sind sie berechtigt, gemeinsam Klage zu erheben und den Prozess durchzuführen, sei es, dass jeder persönlich oder durch einen besonderen Vertreter seine Sache führt, sei es, dass sie einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellen.

Mehrheit von Beklagten

§ 17. In gleicher Weise kann auch ein Anspruch, der gegen mehrere aus demselben Rechtsgrund erhoben wird, gegen diese gemeinsam eingeklagt werden. Die mehreren Beklagten haben ebenso das Recht, jeder für sich oder durch einen gemeinsamen Vertreter die Verteidigung zu führen.

§ 18. Stellt es sich in den Fällen der §§ 16 und 17 während des Prozesses heraus, dass getrennte Verhandlung seitens der mehreren Kläger oder gegen die mehreren Beklagten erspriesslicher ist, so kann das Gericht solche anordnen.

Streitverkündung

§ 19. Wenn eine Partei, sei es Kläger oder Beklagter, sich berechtigt glaubt, im Falle des Unterliegens ihren Rückgriff auf einen Dritten zu nehmen, so kann sie diesem den Streit verkünden und ihn dadurch zur gerichtlichen Unterstützung oder Vertretung auffordern. Ebenso kann der Dritte demjenigen, auf welchen er glaubt Regress nehmen zu können, den Streit verkünden.

§ 20. Beteiligt sich derjenige, dem der Streit verkündet worden, nicht am Prozesse, so wird letzterer zwischen den eigentlichen Parteien verhandelt und zu Ende geführt ohne Berücksichtigung des Regressanspruches.

§ 21. Der Drittmann verliert aber durch seine Nichtbeteiligung das Recht, der später gegen ihn erhobenen Regressklage die Einrede des übel geführten Prozesses entgegenzustellen, soweit nämlich diese mangelhafte Prozessführung in der Versäumung von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln bestand, welche der Regressnehmende ohne seine Schuld nicht kannte, und welche eben der Drittmann ihm zu verschaffen die Pflicht gehabt hatte.

§ 22. Eine Beteiligung des ins Recht gezogenen Dritten kann sich auf aussergerichtliche Beratung des Streitverkünders beschränken oder darin bestehen, dass er neben und gleich demselben schriftlich und mündlich seine Sache führt oder geradezu dessen Vertretung übernimmt.

§ 23. Der Streitverkünder, sei er Kläger oder Beklagter, hat, sofern er die gleichzeitige Entscheidung der Regressfrage verlangt, seine Anträge gegen die Streitberufenen genau zu formulieren und zu begründen (vgl. §§ 37ff.).

² In diesem Falle haben sich die Streitberufenen in ihrer Vernehmlassung zu erklären, ob sie mit der Entscheidung der Regressfrage einverstanden sind, und alsdann ihre Antwort auf die Regressklage einzugeben.

³ Unterlässt der Streitverkünder die Formulierung und Begründung seiner Regressansprüche, so verzichtet er damit auf den gleichzeitigen Entscheid der Regressfrage. Den Streitberufenen bleibt in diesem Falle sowohl, als wenn sie sich ihrerseits der gleichzeitigen Erörterung und Entscheidung der Regressfrage widersetzen, bloss die Befugnis, eine schriftliche Vernehmlassung einzureichen, welche bei der gerichtlichen Verhandlung durch den Gerichtsschreiber verlesen wird. Weitere Teilnahme am Prozesse können sie nicht beanspruchen.

§ 24. Auch bei Streitverkündung muss das Urteil zunächst auf die eigentlichen Parteien gestellt werden.

² In Fällen, wo durch gleichzeitiges Verhandeln der Regressfrage leicht Verwirrung oder unverhältnismässige Verzögerung für den Entscheid der Hauptsache entstehen könnten, kann das Gericht Trennung der beiden Verhandlungen anordnen und die Regressfrage zu späterem Verfahren verweisen.

³ Wird die eventuelle Entschädigungspflicht der ins Recht gezogenen Partei entweder von ihr selbst anerkannt oder durch die Verhandlungen in bejahendem oder verneinendem Sinne ins Klare gebracht, so ist mit dem Urteil in der Hauptsache gleichzeitig über diese Entschädigungspflicht abzusprechen.

§ 25. Der ins Recht gezogene Drittmann, der am Prozesse wirklich teilgenommen hat, ist in appellabeln Fällen befugt, von sich aus Appellation gegen das Urteil zu ergreifen, auch wenn über seine Regresspflicht noch nicht ist entschieden worden. Die Eingabe einer Vernehmlassung bloss zur Unterstützung des Streitverkünders berechtigt ihn dagegen nicht zu selbständiger Appellation.

Intervention

§ 26. Auch ohne Streitverkündung kann eine dritte Person, die zwar einer Partei nicht regresspflichtig ist, aber an deren Sieg ein eigenes Interesse nachweisen kann, an dem Prozesse durch Unterstützung dieser Partei teilnehmen (intervenieren).

² Dem zur Intervention Zugelassenen steht in appellabeln Fällen gleich den Hauptparteien das Recht der Appellation von dem Urteile in der Sache selbst zu.

Staatsanwaltschaft

§ 27.¹⁷⁾ Bei Streitigkeiten, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft, die Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung einer Ehe, die Trennung, Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses, die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung, die gerichtliche Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, die Anfechtung der Anerkennung, die Feststellung der Vaterschaft (Vaterschaftsklage), die gerichtliche Entmündigung, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, die Aufhebung dieser beiden Massregeln oder die Verschollenerklärung bezwecken, kann ein Staatsanwalt der Gerichtsverhandlung beiwohnen und ist berechtigt, Anträge zu stellen, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen, Fragen an die Parteien und Zeugen zu richten und Appellation zu ergreifen. Zu diesem Behuf ist ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben und sind ihm die Termine mitzuteilen.

² 18)

³ Der Staatsanwalt hat in den gesetzlich bestimmten Fällen die Klage anzuheben.

Dritter Titel: Von den Bevollmächtigten der Parteien*Bevollmächtigte*

§ 28. Jede Partei kann sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 29.¹⁹⁾ Für die Fähigkeit, als Bevollmächtigter und als Anwältin oder Anwalt vor Gericht aufzutreten, sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 sowie das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 massgebend.

§ 30. Bevollmächtigte haben sich durch eine gehörige Vollmacht auszuweisen.

² Schreiben der vertretenen Partei und andere Belege können nach Ermessen des Gerichts bzw. des Präsidenten, förmliche Vollmachten ersetzen.

¹⁷⁾ § 27: Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II., 8., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01); Abs. 3 in der Fassung von § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

¹⁸⁾ § 27 Abs. 2 ist gegenstandslos; das Recht, wegen Ehebruchs Strafantrag zu stellen, stand gemäss Art. 214 Abs. 1 StGB dem beleidigten Ehegatten und nicht der Staatsanwaltschaft zu. Seit 1. 1. 1990 ist auch StGB 214 aufgehoben.

¹⁹⁾ § 29 in der Fassung von § 29 des Advokaturgesetzes vom 15. 5. 2002 (wirksam seit 30. 6. 2002, SG. 291.100).

§ 31. Die Bevollmächtigten vertreten, sofern die Vollmacht nicht eine Beschränkung enthält, ihre Partei auf rechtsgültige Weise in allem, was auf Anhebung und Durchführung eines Prozesses, auf Fallenlassen desselben, auf Abschliessung eines Vergleiches, auf die Exekution des Urteils und auf Annahme von Zahlungen Bezug hat.

² Sie sollen, wenn sie von einer Partei entlassen worden, in der gleichen Sache der Gegenpartei nicht dienen noch raten.

³ In Fällen, wo die Aufstellung eines Bevollmächtigten vorgeschrieben ist, wird die Kündigung der Vollmacht erst dadurch wirksam, dass ein neuer Bevollmächtigter aufgestellt wird.

§ 32.²⁰⁾ Den Bevollmächtigten liegt die Pflicht ob, bei allen gerichtlichen Handlungen die dem Gerichte schuldige Achtung nicht zu verletzen, sich wissentlich und absichtlich keine Entstellung von Tatsachen noch falsche Anführung von Gesetzen zu erlauben, die Gegenpartei weder durch persönliche Bemerkungen zu kränken noch ihre Ehre geflissentlich anzugreifen.

² Für die Pflichten der Anwältinnen und Anwälte sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 sowie das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 massgebend.

Vierter Titel: Von den Zustellungen

§ 33.²¹⁾ Die Zustellung schriftlicher Mitteilungen und Ladungen erfolgt:

1. An eine im Kantonsgebiet wohnhafte Person in der Regel nach Vorschrift von Art. 38 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 (*Bestellung von gerichtlichen Akten*).²²⁾ Einfache Mitteilungen können auch durch eingeschriebene Sendung mit Rückschein erfolgen.

² Ist eine Postzustellung nicht möglich oder aus irgend einem Grunde untunlich oder erfolglos, so hat die Zustellung durch einen Gerichtsbeamten oder -angestellten zu erfolgen. Sie ist womöglich an den Adressaten oder seinen Bevollmächtigten selbst in seiner Wohnung oder da, wo er sich berufshalber aufzuhalten pflegt, zu bewirken. Wird er nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörige erwachsene Person oder einen Angestellten und nötigenfalls an eine im gleichen Hause wohnende oder arbeitende Person, von der sich die Besorgung erwarten lässt, geschehen. Ist auch das nicht möglich, so hat die Zustellung auf dem Ediktalwege zu erfolgen.

²⁰⁾ § 32: Abs. 1 in der Fassung des früheren Advokaturgesetzes vom 29. 9. 1910; Abs. 2 in der Fassung von § 29 des Advokaturgesetzes vom 15. 5. 2002 (wirksam seit 30. 6. 2002, SG 291.100).

²¹⁾ § 33 in der Fassung des G vom 14. 3. 1907.

²²⁾ § 33 Ziff. 1: Diese O ist aufgehoben.

2. An eine ausserhalb des Kantonsgebietes wohnhafte Person durch Vermittlung der zuständigen Behörden ihres Wohnortes. Kann die Zustellung auf diese Weise nicht bewirkt werden, so hat sie, wenn der Adressat in der Schweiz wohnt, auf die in Ziff. 1 bezeichnete Weise durch die Post, eventuell durch Ediktalladung zu erfolgen, wenn aber der Adressat im Auslande wohnt, durch rekommandierte Sendung mit Rückschein, eventuell im Ediktalwege.
3. An eine Person, deren Wohnort unbekannt ist, im Ediktalwege.

§ 34.²³⁾ Dass eine Zustellung gehörig erfolgt sei, wird bewiesen:

1. Bei Zustellung seitens der schweizerischen Post nach Vorschrift der Transportordnung über die Bestellung gerichtlicher Akten²⁴⁾: durch die Erklärung über die erfolgte Bestellung auf dem Hauptdoppel.
2. Bei Mitteilung durch eingeschriebene Sendung: durch die Erklärung über die erfolgte Bestellung auf dem Rückschein.
3. Bei Zustellung durch Vermittlung der zuständigen Behörden des Wohnorts: durch deren schriftliche Bescheinigung der Zustellung.
4. Bei Zustellung seitens eines Gerichtsbeamten oder -angestellten: durch dessen schriftliche Bescheinigung, unter Vorbehalt von § 48.
5. Bei Zustellung auf dem Ediktalwege: durch die betreffende Veröffentlichung.

§ 34a.²⁵⁾ Bei schriftlichen Mitteilungen an das Gericht, die an eine Frist gebunden sind, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Absender seine Eingabe am letzten Tag der Frist dem Gericht oder der schweizerischen Post übergeben hat. Bei Personen im Ausland ist die Frist auch gewahrt, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft.

²⁾ Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt die Frist mit dem nächstfolgenden Werktag.

³⁾ Bei Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist wird der Tag, von dem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

²³⁾ § 34 in der Fassung des G vom 14. 3. 1907.

²⁴⁾ § 34 Ziff. 1: Siehe Fussnote 22.

²⁵⁾ § 34a beigefügt durch G vom 9. 10. 1924; Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 20. 9. 1989 (wirksam seit 5. 11. 1989).

§ 34b.²⁶⁾ Hat eine Partei eine Frist versäumt oder ist eine Partei nicht zur Gerichtsverhandlung erschienen, so kann sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, sofern die Säumnis oder das Ausbleiben nicht auf grobe Nachlässigkeit zurückzuführen ist und sofern eine Wiedereinsetzung nicht offenbar für den Ausgang des Prozesses unerheblich wäre.

² Das Gesuch muss in der nächsten Eingabe gestellt werden, welche die benachteiligte Partei nach erlangter Kenntnis dem Gericht in ihrer Sache macht, spätestens aber in der Gerichtsverhandlung. Es muss die Gründe des Begehrens und die Beweismittel angeben. Der Präsident teilt es der Gegenpartei zu schriftlicher Vernehmung mit und legt die Akten sodann dem Gerichte zur Entscheidung vor.

³ Erweist sich das Gesuch als begründet, so wird dem Säumigen eine neue Frist bestimmt oder die versäumte Verhandlung nochmals angesetzt.

⁴ Ist die Frist für die Appellation oder für eine Beschwerde versäumt worden, so kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur verlangt werden, wenn der Säumige von der Entscheidung, gegen die er das Rechtsmittel ergreifen will, keine Kenntnis erlangt hat und dies nicht auf eine grobe Nachlässigkeit zurückzuführen ist, oder wenn er an der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war. Das Gesuch muss innert zehn Tagen, nachdem die Partei von dem Entscheide Kenntnis erlangt hat oder nachdem das Hindernis weggefallen ist, spätestens aber vor Verfluss von drei Monaten seit Erlass des Entscheides eingereicht werden. Zugleich mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung ist das Rechtsmittel zu ergreifen; über die Wiedereinsetzung entscheidet das Appellationsgericht oder der appellationsgerichtliche Ausschuss, der die Beschwerde zu prüfen hat.

²⁶⁾ § 34b beigelegt durch G vom 16. 2. 1933.

Zweiter Abschnitt: Das Verfahren in erster Instanz

Erster Titel: Regelmässiges Verfahren

I. Die Klage

Verbot der Selbsthilfe

§ 35. Wer in irgend einer Sache Recht zu suchen veranlasst ist, soll sich solches, wo nicht ausnahmsweise Selbsthilfe gestattet ist, nicht selbst verschaffen, sondern sich hiefür an den zuständigen Richter wenden.¹⁾

²⁾ Bei Zuwiderhandeln steht es dem Richter auf Anrufen der durch solche Selbsthilfe benachteiligten Partei zu, nicht nur vor allem die Wiederherstellung des vorigen Zustandes, wo es möglich ist, zu verfügen, sondern auch der benachteiligten Partei eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

§§ 35a, 35b.²⁾

Einreichung der Klage

§ 36.³⁾ Der Prozess wird angehoben durch Einreichung der Klage beim Präsidenten.

²⁾ Streitigkeiten aus der Miete oder aus der nichtlandwirtschaftlichen Pacht unbeweglicher Sachen müssen, soweit es nicht um das Ausweisungsverfahren geht, bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten anhängig gemacht werden.

³⁾ Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, die Fragen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes betreffen, müssen vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens bei der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen anhängig gemacht werden.

⁴⁾ Die Klageanhebung beim Präsidenten, bei der staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten oder ein Vermittlungsgesuch bei der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen begründen die Rechtshängigkeit.

¹⁾ § 35 Abs. 1 ergänzt durch § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

²⁾ §§ 35a, 35b gestrichen durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

³⁾ § 36: Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995); Abs. 3 in der Fassung von Abschn. IV des EG zum BG über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 7. 1996, SG 140.100); Abs. 4 beigefügt durch das letztgenannte EG.

Inhalt der Klage

§ 37. Die Klage, die schriftlich einzureichen ist, muss enthalten:⁴⁾

1. Die genaue Bezeichnung des Klägers und des Beklagten. Die eventuelle Belangung eines Dritten für den Fall der Abweisung der Klage gegen den Erstbeklagten ist, abgesehen von der Streitverkündung (vgl. §§ 19ff.), unzulässig.
2. Das Klaggesuch (Rechtsbegehren), d. h. die genaue Bezeichnung des Anspruchs, den der Kläger an den Beklagten macht und wozu er ihn verurteilt wissen will.

Mit dem Hauptgesuch müssen auch, vorbehalten § 80, eventuelle Begehren, die der Kläger für den Fall des Unterliegens in jenem geltend machen will, schon jetzt verbunden werden, um Berücksichtigung zu finden.

3. Die kurze und bestimmte Darstellung der Tatsachen, welche das Klaggesuch begründen. Die Begründung kann unterbleiben, wenn gleichzeitig ein Gesuch um Vermittlung gestellt wird (§ 45a).⁵⁾

² Wo zur Geltendmachung eines Anspruchs unerstreckbare Klagfristen von längstens 14 Tagen festgesetzt sind, gilt die Frist als gewahrt, wenn die eingereichte Klage den Erfordernissen der Ziff. 1 und 2 hier vor entspricht. Findet kein Vermittlungsverfahren statt, so hat die Einreichung der Begründung und der Belege (§§ 40, 41) in spätestens zwei Monaten nachzufolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Klage als nicht angehoben.⁶⁾

Nebenpunkte

§ 38. Der Kläger muss in dem Klaggesuch Nebenpunkte, die er berücksichtigt wissen will, ausdrücklich namhaft machen, besonders muss er einen allfälligen Zinsanspruch nach Höhe und Beginn desselben speziell zur Geltung bringen, widrigenfalls er dieses Anspruches verlustig geht.

² Der blosse Vorbehalt künftiger Geltendmachung solcher Nebenforderungen ist nur dann zulässig, wenn eine genaue Feststellung derselben zur Zeit der Klagerhebung noch nicht möglich ist.

Prozesskosten

§ 39. Hat der Kläger im Klaggesuch einen Antrag bezüglich der Prozesskosten zu stellen unterlassen, so ist anzunehmen, dass er auf Ersatz seiner ausserordentlichen Kosten (vgl. § 172) keinen Anspruch erhebt. Die ordentlichen Prozesskosten dagegen können trotzdem dem Gegner auferlegt werden.

⁴⁾ § 37 Abs. 1: Eingangssatz ergänzt durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

⁵⁾ § 37 Abs. 1 Ziff. 3: Vorausgehender Satz eingefügt durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

⁶⁾ § 37 Abs. 2 beigelegt durch § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911; Satz 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

Belege

§ 40. Gleichzeitig mit der Klage sind alle schriftlichen Belege und Urkunden, die der Kläger berücksichtigt wissen will, in Original oder in getreuer Abschrift, nebst einem Verzeichnis derselben einzureichen.

§ 41. Die Klage soll, wo sie zum Beweise einer Tatsache auf Belege verweist, deren Nummer bzw. die betreffenden Stellen derselben bezeichnen.

Mehrheit der Beklagten

§ 42. Besteht die beklagte Partei aus mehreren Personen (§ 17), so ist die Klage in ebensoviel Exemplaren einzureichen, als beklagte Personen sind.

Streitverkündung des Klägers

§ 43. Eine allfällige Streitverkündung des Klägers muss gleichzeitig mit der Klage eingereicht werden, und zwar im Anschluss an ein zuhanden des ins Recht zu ziehenden Dritten ausgefertigtes Doppel der Klage.

Haftung für Prozesskosten

§ 44. Der Kläger, bzw. wer in seinem Namen die Klage einreicht, haftet dem Staat für die durch die Klage veranlassten erstinstanzlichen Gerichtskosten und hat auf Begehren deren mutmasslichen Betrag sofort zu erlegen (vorbehalten § 174). Der Beklagte kann jedoch verpflichtet werden, für die Kosten der von ihm beantragten Beweismittel ganz oder teilweise Vorschuss zu leisten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird Verzicht auf das Beweismittel angenommen.⁷⁾

²⁾ Hat der Kläger seinen Wohnsitz weder im hiesigen Kanton noch in einem anderen Kanton oder auswärtigen Staat, welcher Gegenrecht hält, so hat er überdies auch (ausgenommen im Fall von § 174) für die erstinstanzlichen Kosten der Gegenpartei, zu deren Vergütung er verfallen werden könnte, angemessene Kautions zu leisten. Über Art und Umfang dieser Kautions entscheidet im Streitfall der Präsident endgültig.

³⁾ Ebenso hat jeder auswärtige Kläger einen im Kanton wohnhaften Bevollmächtigten aufzustellen, bei welchem alle auf diesen Prozess bezüglichen Mitteilungen und Ladungen abzugeben sind.

⁷⁾ § 44 Abs. 1 in der Fassung des G vom 9. 11. 1972.

Provokationsklage

§ 45. Ist von jemand, sei es durch Betreibung, Eingabe infolge von Auskündung oder in anderer Weise, ein zivilrechtlicher Anspruch erhoben worden, welcher bestritten wird, und zögert der Ansprecher mit Einführung einer bezüglichen Klage, so kann der Gegenbeteiligte, sofern er ein rechtliches Interesse an sofortiger Erledigung der Sache nachweist, gegen den Ansprecher eine Aufforderung zur Klage (Provokationsklage) einbringen. Wird dieselbe begründet erfunden, so hat das Gericht dem Ansprecher eine den Verhältnissen angemessene Frist für Erhebung der Klage zu setzen, widrigenfalls er seines Anspruches verlustig erklärt würde.

Vermittlungsverfahren

§ 45a.⁸⁾ Wird mit der Klage ein Gesuch um Vermittlung gestellt, so lädt der Präsident die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung.

² Kommt kein Vergleich zustande, so hat die Klagpartei innert einer vom Präsidenten festzusetzenden Frist die schriftliche Klagbegründung nachzureichen. Diese Frist darf in Prozessen, die im beschleunigten Verfahren durchzuführen sind, nicht mehr als zwei Monate betragen.

³ Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Klage als verwirkt.

⁴ In kleineren sowie in einfachen oder dringlichen Fällen darf der Präsident die schriftliche Abfassung der Klage erlassen und die Sache sofort zur mündlichen Verhandlung weisen.

⁵ Im Falle einer Einigung der Parteien trifft der Präsident den Kostenentscheid als Einzelrichter. Kommt keine Einigung zustande, so setzt der Präsident die Gebühr und die übrigen Kosten fest, über deren endgültige Tragung im Prozess entschieden wird.

⁶ Nichterscheinen zur Vergleichsverhandlung kann vom Präsidenten mit einer Busse bis zu 500 Franken geahndet werden.

⁷ Im übrigen ist der Präsident in jedem Stadium des Verfahrens befugt, einen Vermittlungsvorschlag zu machen.

Schlichtungsverfahren in Mietsachen und bei der nichtlandwirtschaftlichen Pacht⁹⁾

§ 45b.⁹⁾ In Streitigkeiten aus der Miete oder nichtlandwirtschaftlichen Pacht unbeweglicher Sachen obliegt die Aufgabe der Vermittlung der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten. Für das Verfahren ist das Gesetz über die Schlichtungsstelle anwendbar.

⁸⁾ § 45a eingefügt durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

⁹⁾ § 45b samt Titel (eingefügt durch GRB vom 21. 4. 1983) in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995).

*Schlichtungsverfahren bei Diskriminierungsstreitigkeiten*¹⁰⁾

§ 45c.¹⁰⁾ In Streitigkeiten über die Diskriminierung im Erwerbsleben obliegt die Vermittlungsaufgabe der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen. Für das Verfahren ist das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann massgebend.

II. Richterliche Verfügung auf die Klage*Prüfung der Klage*

§ 46. Der Präsident prüft die ihm eingereichte Klage und weist sie, falls er formelle Mängel und Unklarheiten in derselben findet, an den Kläger zur Verbesserung zurück. Insonderheit hat er im Fall von § 44 den Kläger anzuhalten, die dort aufgestellten Requisite zu erfüllen, falls es in der Klage nicht schon geschehen ist.

² Klagen gegen Verwandte und Verschwägere in aufsteigender Linie bedürfen einer besondern Bewilligung des Präsidenten, welche nur nach vorangegangenem Vergleichsversuch von ihm zu erteilen ist.

Geschäftsverzeichnis

§ 47. Sind diese Punkte in Ordnung, so trägt die Gerichtsschreiberei die Klage nach der Zeit ihrer Eingabe auf das Geschäftsverzeichnis ein, welches jederzeit zur Einsicht aufliegen soll, und fertigt eine Abschrift im Gerichtsprotokoll aus.

Mitteilung an den Beklagten

§ 48. Hierauf wird die Klage dem Beklagten mitgeteilt unter Ansetzung einer Frist, innerhalb welcher der Beklagte die schriftliche Klagbeantwortung einzureichen und die Klage zurückzusenden hat. Die Frist soll vom Präsidenten nur in dringlichen Fällen auf weniger als 14 Tage festgesetzt werden. Wohnt der Beklagte im Kantonsgebiet, so hat die Zustellung nach Vorschrift von § 33 Ziff. 1 zu erfolgen. Wird sie von einem Gerichtsbeamten oder -angestellten vorgenommen, so hat ihm der Beklagte den Empfang zu bescheinigen; verweigert er dies, so bescheinigt der Überbringer die erfolgte Zustellung.¹¹⁾

² In den Fällen des § 37 Abs. 2 erfolgt die Zustellung der Klage erst nach Einreichung der schriftlichen Begründung.¹²⁾

¹⁰⁾ § 45c samt Titel eingefügt durch Abschn. IV des EG zum BG über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 7. 1996, SG 140.100).

¹¹⁾ §§ 48 Abs. 1, 49, 50 und 51 in der Fassung des G vom 14. 3. 1907.

¹²⁾ § 48 Abs. 2 hinzugefügt durch § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

§ 49.¹³⁾ Wird ein nicht hier wohnhafter Beklagter infolge Domizilerwählung hier belangt, so erfolgt die Zustellung der Klage und aller später nötig werdenden Mitteilungen und Ladungen zu seinen Händen an den Bewohner des gewählten Domizils, welcher auch den Empfang zu bescheinigen hat. Wird jedoch in dem erwählten Domizil die Zustellung nicht abgenommen oder ist das Domizil bei dem Kläger selbst erwählt, so wird sie dem auswärtigen Beklagten nach Vorschrift von § 33 Ziff. 2 und 3 mitgeteilt.

§ 50.¹⁴⁾ Ist ein Beklagter, obschon er hier weder wohnhaft ist noch Domizil erwählt hat, vor hiesigem Gericht Recht zu geben schuldig (vgl. §§ 2ff.), so ist ihm nach Vorschrift von § 33 Ziff. 2 und 3 zuzustellen.

§ 51.¹⁵⁾ In den Fällen des § 49 Abs. 2¹⁶⁾ und des § 50 wird dem Beklagten gleichzeitig aufgegeben, innert angemessener Frist einen hier wohnenden Bevollmächtigten aufzustellen und dem Gericht zu bezeichnen, ansonst weitere Mitteilungen und Ladungen in dieser Sache unterbleiben könnten.

² Leistet der Beklagte dieser Auflage keine Folge, so können weitere Mitteilungen oder Ladungen an ihn gänzlich unterbleiben, sie können aber auch nach § 33 Ziff. 2 und 3 erfolgen, sofern dies dem Präsidenten als zweckmässig erscheint oder der Kläger es verlangt.

Beilagen der Klage

§ 52. Die Beilagen der Klage bleiben zur Einsicht des Beklagten auf der Gerichtsschreiberei. Den vor dem Gericht regelmässig auftretenden Anwälten werden sie verabfolgt, sofern der Kläger dies nicht ausdrücklich verweigert.

§ 53. Dasselbe Verfahren findet statt hinsichtlich einer vom Kläger eingereichten Streitverkündung. Die Vernehmlassung des ins Recht gezogenen Drittmannes ist dem Beklagten ebenfalls mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist für Einbringung eines dadurch etwa nötig werdenden Nachtrags zur Klagbeantwortung zu setzen.

² Dasselbe gilt bei allfälliger Intervention zu Gunsten des Klägers.

Fristen

§ 54. Die vom Präsidenten gesetzten Fristen können von ihm angemessen verlängert werden, wenn die betreffende Partei vor Ablauf derselben ein bezügliches Begehren an ihn richtet und mit triftigen Gründen unterstützt.

¹³⁾ § 49: Siehe Fussnote 11.

¹⁴⁾ § 50: Siehe Fussnote 11.

¹⁵⁾ § 51: Siehe Fussnote 11.

¹⁶⁾ Gemeint ist § 49 Satz 2.

Unterlassung der Klagbeantwortung

§ 55.¹⁷⁾ Hat der Beklagte die Einreichung der Klagbeantwortung innert der ihm angesetzten erstreckbaren Frist versäumt, so ist ihm eine neue unerstreckbare Frist anzusetzen, sofern:

- a) der Beklagte ein dahingehendes Gesuch innert zehn Tagen, nachdem ihm die Vorladung zur Gerichtsverhandlung zugestellt worden ist, einreicht;
- b) er innert gleicher Frist die bisher ergangenen ordentlichen und ausserordentlichen Kosten bei der Gerichtsschreiberei hinterlegt. Der zu hinterlegende Betrag wird auf Begehren des Beklagten vom Gerichtspräsidenten bestimmt.

§ 56.¹⁸⁾ Ist der Beklagte, der die Frist zur Beantwortung der Klage versäumt hat, nicht um eine Nachfrist gemäss § 55 eingekommen oder versäumt der Beklagte auch die Nachfrist, so ladet der Gerichtspräsident die Parteien zur Gerichtsverhandlung vor.

² Jeder Partei steht zur rechtlichen Erörterung der Klage ein Vortrag zu.

³ Das Gericht entscheidet aufgrund der Klage und verurteilt den Beklagten, falls nicht aus der Klage selbst deren Ungrund oder Unzulässigkeit hervorgeht.

§ 56a.¹⁹⁾ Das Begehren um Ansetzung einer Nachfrist hindert die Einreichung eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den früheren Stand gemäss § 34b nicht. Der Beklagte, der die ihm gemäss § 55 angesetzte Nachfrist versäumt hat, kann jedoch die Wiedereinsetzung in den früheren Stand nicht verlangen.

§ 57.²⁰⁾

III. Klagbeantwortung

Vorbedingungen des Prozesses

§ 58. Der Beklagte ist berechtigt, sich in der Klagbeantwortung jedes Eintretens auf den materiellen Inhalt der Klage zu enthalten, wenn er behauptet, dass eine Vorbedingung der Rechtsgültigkeit des Prozesses nicht erfüllt sei.

² Diese Vorbedingungen sind:

1. auf seiten des Gerichts dessen Gerichtsbarkeit in fraglicher Sache und Kompetenz in betreff des Beklagten;
2. auf seiten des Klägers dessen oder seines Bevollmächtigten Fähigkeit vor Gericht aufzutreten, bzw. die gehörige Bevollmächtigung des in seinem Namen handelnden Vertreters, und bei auswärtigen Klägern die Leistung der Kautions gemäss § 44;
3. hinsichtlich der Streitsache selbst, dass sie noch nicht durch ein früheres Urteil erledigt oder nicht an einem andern Gericht anhängig ist.

¹⁷⁾ § 55, 56 in der Fassung des G vom 16. 2. 1933.

¹⁸⁾ § 56: Siehe Fussnote 17.

¹⁹⁾ § 56a eingefügt durch G vom 16. 2. 1933.

²⁰⁾ § 57 gestrichen durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

§ 59. Macht der Beklagte in einer dieser Beziehungen einen Mangel geltend, so ist zuerst hierüber nach Massgabe der für das sonstige Verfahren geltenden Bestimmungen zu verhandeln; verbessert in den Fällen von § 58 Abs. 2 Ziff. 2 der Kläger den Mangel oder erachtet das Gericht überhaupt den Mangel als nicht vorhanden, so ist dem Beklagten sofort eine Frist zur einlässlichen Beantwortung der Klage zu setzen.

§ 60. Das Gericht hat auch von Amts wegen eine Klage abzuweisen, wenn ihm das Fehlen einer der genannten Vorbedingungen bekannt ist.

Klagbeantwortung

§ 61. Ist ein solcher Mangel nicht vorhanden oder beseitigt, so hat der Beklagte auf das Materielle der Klage einlässlich zu antworten, und zwar namentlich ein bestimmtes Rechtsbegehren zu stellen, aus welchem deutlich hervorgeht, wie weit er die Klage abgewiesen wissen wolle, und wie viel er an dem Begehren des Klägers zugestehe.

² Ferner hat er sich über die Wahrheit aller in der Klage enthaltenen erheblichen Tatsachen sowie über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der vorgeschlagenen Beweismittel und der Belege deutlich zu erklären, widrigenfalls sein Einverständnis damit angenommen wird.

³ Endlich sind in der Klagbeantwortung auch neue Tatsachen, welche die rechtliche Wirkung der in der Klage enthaltenen zu vernichten geeignet sind (Einreden), vorzubringen.

Eventualmaxime

§ 62. Hat der Beklagte mehrere Anträge oder Einreden dem Kläger entgegenzustellen, so ist er sowohl im Fall des § 58 als des § 61 gehalten, dieselben sofort in der Art zu vereinigen, dass er die eine für den Fall vorbringt, wenn er mit der anderen nicht durchdringt.

² Der Beklagte kann jedoch den Präsidenten um die Bewilligung ersuchen, einzelne Streitpunkte im voraus vorzubringen. Der Präsident hört über das Gesuch die Gegenpartei an, wenn er es nicht sogleich als unangebracht abweist; er kann ihm nur entsprechen, wenn zu erwarten ist, dass ein Endurteil gefällt werden könne, falls sich das Vorbringen des Beklagten als begründet erweist. Über die vom Beklagten vorgebrachten Streitpunkte ist gemäss den für das sonstige Verfahren geltenden Bestimmungen zu verhandeln. Erweist sich das Vorbringen des Beklagten als unbegründet, so wird dies durch Zwischenurteil festgestellt, und der Beklagte hat auf die Klage nach den §§ 61 und 62 zu antworten.²¹⁾

§ 63. Die für die Klage in den §§ 39–41 und 43 aufgestellten Vorschriften gelten auch für die Klagbeantwortung; doch kann eine Streitverkündung schon vor der Klagbeantwortung eingereicht werden; in diesem Falle ist dem Streitberufenen Einsicht der Akten zu bewilligen.

²¹⁾ § 62 Abs. 2 beigefügt durch G vom 19. 12. 1929.

Widerklage

§ 64. Ausserdem kann der Beklagte dem Kläger auch seinerseits einen Anspruch auf dem Wege der Widerklage entgegenstellen.

§ 65. Eine Widerklage ist nur dann zulässig, wenn:

1. das Gericht die dafür nötige Art der Gerichtsbarkeit hat;
2. der Anspruch des Beklagten mit dem des Klägers nicht kompensierbar ist oder dessen Betrag übersteigt, somit die Kompensationseinrede nicht ausreicht.

§ 66. Die Widerklage muss gleichzeitig mit der Klagbeantwortung eingereicht werden. Es gelten für sie dieselben Vorschriften, wie für die Klage. Dem Beklagten ist übrigens unbenommen, sie in einem Schriftstück mit der Klagbeantwortung zu vereinigen, insofern nur das Widerklagegesuch und die dasselbe begründenden Tatsachen mit Sicherheit daraus zu entnehmen sind.

§ 67. Ebenso gelten für die Widerklage hinsichtlich der richterlichen Prüfung und Verfügung und hinsichtlich des Verhaltens des Widerbeklagten die Bestimmungen der §§ 46–48, 52, 54–63.

IV. Vorverfahren

§ 68. Der Präsident hat die von den Parteien vorgeschlagenen Beweismittel, sofern er sie für erheblich hält, auf den Verhandlungstag zur Verfügung des Gerichts zu halten und überhaupt alles zu tun, um den Spruch am Tage der Verhandlung zu ermöglichen.

Vorverfahren

§ 69. Sobald die Klagbeantwortung und betreffendenfalls die Vernehmung von Streitberufenen oder Intervenienten sowie die Beantwortung der Widerklage eingegangen und protokolliert sind, bestimmt der Präsident, ob ein Vorverfahren stattzufinden hat.

§ 70. Er hat dasselbe in allen den Fällen anzuordnen, wo aus Klage und Klagbeantwortung hervorgeht, dass eine genauere Feststellung der bestrittenen Tatsachen und der Beweismittel für die Verhandlung und Urteilsfällung notwendig ist.

§ 71. Zu diesem Behuf wird sämtlichen Parteien von den bisherigen Akten Kenntnis gegeben. Zugleich wird ihnen ein peremptorischer Termin anberaumt, in welchem sie vor Präsident und Gerichtsschreiber zu erscheinen haben, um sich darüber zu erklären, welche Tatsachen und Beweismittel sie anerkennen und welche sie bestreiten, und überhaupt näheren Aufschluss über unklare Punkte zu geben.

² Das Protokoll dieser Verhandlung wird vom Gerichtsschreiber geführt und von den Beteiligten nach vorheriger Verlesung und allfälliger Berichtigung unterzeichnet und vom Präsidenten beglaubigt.

Rechnungsverfahren

§ 72. Wenn Handelsgeschäfte oder verwickelte Rechtsverhältnisse den Streitgegenstand bilden und aus Klage oder Antwort hervorgeht, dass eine genauere Untersuchung und Feststellung der Tatsachen erforderlich ist, so kann der Präsident statt der Anordnung eines Vorverfahrens (§ 71) ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts (Referenten) mit der Untersuchung beauftragen. Der Referent wird die Parteien anhören und je nach den Verhältnissen des Falls von den bezüglichen Dokumenten, Korrespondenzen und Büchern Einsicht nehmen, Zeugen abhören, Expertisen anordnen oder auch auf Kosten der Parteien einen Rechnungsverständigen mit Aufstellung der Rechnung beauftragen. Der Referent ist in jedem Stadium des Verfahrens befugt, einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Ein Vergleich ist zu protokollieren, von den Parteien zu unterzeichnen und dem Präsidenten einzureichen. Kommt kein Vergleich zustande, so wird der Referent einen schriftlichen Bericht sowie das von den Parteien unterschriebene Protokoll dem Präsidenten eingeben, welcher nach Mitteilung desselben an die Parteien einen Tag zur Verhandlung vor Gericht ansetzt.²²⁾

Ausbleiben einer Partei

§ 73. Im Vor- und Rechnungsverfahren haben die Parteien auf Verlangen des Präsidenten bzw. des Ausschusses persönlich zu erscheinen. Erscheint eine Partei ohne Entschuldigung nicht, so werden die Punkte, die im Vorverfahren sollten festgestellt werden, mit der anwesenden Partei allein erörtert, und die nicht erscheinende verliert das Recht, die im Protokoll aufgenommenen Aussagen der anwesenden Partei zu bestreiten. Dem Gericht steht immerhin die freie Würdigung derselben zu.

Schluss des Vorverfahrens

§ 74. Am Schluss des Vorverfahrens entscheidet der Präsident, welche von den in Klage und Antwort und sonstigen Vernehmlassungen angebotenen Beweismitteln auf den Verhandlungstag bereit zu halten seien.

Festsetzung der gerichtlichen Verhandlung

§ 75. Ist die Sache zur gerichtlichen Verhandlung vorbereitet, so setzt der Präsident den Tag derselben an. Die Vorladung der Parteien zu derselben soll mindestens zehn Tage vorher erfolgen. Bloss in Fällen, welche als dringliche behandelt werden, kann diese Frist auf fünf Tage reduziert werden.

²²⁾ § 72: Die beiden letzten Sätze in der Fassung von § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

Auflegen der Akten

§ 76. Sämtliche Akten, sowohl die von den Parteien beigebrachten als die vom Präsidenten erhobenen (z. B. Expertenberichte), und das Protokoll bleiben vom Tage der Vorladung bis am Abend des dritten Tages vor der Gerichtsverhandlung zur Einsicht der Beteiligten und Richter auf der Gerichtsschreiberei aufgelegt. In Fällen, wo der Präsident ein sorgfältiges Studium der Akten durch die Richter für nötig hält, kann er Lesung derselben durch die Richter anordnen.

Ausstellen eventueller Anträge

§ 77. Wenn der Präsident die gleichzeitige Behandlung von eventuell vorgebrachten Klagbegehren oder Einreden mit dem Hauptgesuch oder der Haupteinrede im Vorverfahren oder vor Gericht für unzumutbar erachtet, so kann er das Verfahren über die eventuellen Punkte sistieren und zuerst über den Hauptpunkt allein verhandeln und entscheiden lassen.

Ausstellen der Widerklage

§ 78. Ebenso kann er die Behandlung der Widerklage von derjenigen der Hauptklage trennen, wenn aus gleichzeitiger Verhandlung Verwirrung oder Verschleppung einer der beiden Sachen entstehen würde. Gelangt infolge davon eine Sache früher zur Entscheidung als die andere, so ist die Exekution des bezüglichen Urteils bis zur Erledigung der anderen Sache zu hemmen.

Änderung einer Vernehmlassung

§ 79. Änderung einer Klage, einer Klagbeantwortung oder einer sonstigen Vernehmlassung ist nur vor dem Verhandlungstage und nur auf dem Wege möglich, dass das Gesuch um Änderungsbewilligung dem Präsidenten eingereicht wird, welcher nötigenfalls den Gegner über dasselbe anhört und es bloss dann bewilligt, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Jedenfalls aber trägt der Petent die Kosten des durch das Gesuch und die allfällige Änderung nötig gewordenen Verfahrens.

§ 80. Als Änderung ist nicht zu betrachten der reine Verzicht des Klägers auf einen Teil der eingeklagten Forderung oder die Anerkennung eines Teils des bestrittenen Betrags durch den Beklagten. Beides ist noch in der Gerichtsverhandlung zulässig, kann aber allerdings dem Richter Veranlassung geben, bei Zuteilung der Kosten darauf Rücksicht zu nehmen.

Neue Tatsachen und Beweismittel

§ 81.²³⁾ Eine Partei kann nach der Einreichung ihrer ersten Prozessschrift ausser im Falle des § 79 neue Tatsachen vorbringen und neue Beweise beantragen, wenn ihr das vorher nicht möglich war, wenn sie vorher dazu keine Veranlassung hatte oder wenn sonst dafür triftige Gründe vorliegen.

² Über die Zulassung einer solchen Eingabe entscheidet der Präsident spätestens bis zur Ansetzung der Gerichtsverhandlung.

³ Nimmt eine Partei die Entscheidung des Präsidenten nicht an, so hat sie das innert der Frist des § 76 zu erklären.

⁴ Der Gegenpartei ist jedenfalls Gelegenheit zu geben, sich zu dem nachträglich Vorgebrachten noch zu äussern.

⁵ Wenn der Beklagte in der Klagbeantwortung Zeugen vorgeschlagen hat, kann der Kläger allfällige Einwendungen in Form einer kurzen schriftlichen Erklärung mit Angabe der unterstützenden Tatsachen und Beweise innert der Frist des § 76 dem Präsidenten einreichen. Dieser wird dem Gerichte vor dessen Entscheid über die Vornahme einer Abhörung (§ 83) von diesen Einwendungen Kenntnis geben.

V. Gerichtsverhandlung*Verlesen der Akten*

§ 82. In der vor Gericht stattfindenden Verhandlung werden, sofern nicht nach § 76 eine Lesung der Akten erfolgt ist, zuerst die von den Parteien und allfälligen ins Recht gezogenen Dritten und Intervenienten verfassten und eingereichten Schriften von jenen selbst vorgetragen und hierauf vom Gerichtsschreiber das Protokoll eines allfälligen Vorverfahrens und etwaige Berichte von Gerichtsdelegierten verlesen sowie der Erfund einer vom Präsidenten etwa erhobenen Expertise oder das Ergebnis einer von ihm eingezogenen amtlichen Erkundigung mitgeteilt, alles in Anwesenheit der Parteien.

Beschluss über Entscheidungen des Präsidenten

§ 82a.²⁴⁾ Die Parteien können sodann in bezug auf die vom Präsidenten vor der Verhandlung, insbesondere gemäss den §§ 79 und 81, getroffenen Verfügungen Anträge stellen. Über diese entscheidet das Gericht.

² Erleidet eine Partei durch einen solchen Entscheid einen Rechtsnachteil, so kann sie gegen das in der Sache ergehende Endurteil Beschwerde gemäss § 242 führen.

²³⁾ § 81 in der Fassung des G vom 9. 10. 1924.

²⁴⁾ § 82a eingefügt durch G vom 9. 10. 1924.

Abhörung von Zeugen und Experten

§ 83. Hat der Präsident Zeugen oder Experten vorsorglich vorgeladen, so entscheidet hierauf das Gericht in Austritt der Parteien, ob dieselben abzuhören bzw. zu befragen seien. Bejahendenfalls wird diese Abhörung oder Befragung sofort in Gegenwart der Parteien vorgenommen. Doch kann das Gericht auch beschliessen, dass die Abhörung oder Befragung erst später stattfinden solle, oder sich den Entscheid, ob eine solche stattfinden soll, auf später vorbehalten.

Replik und Duplik

§ 84. Zum Schluss findet noch ein Replik- und ein Duplikvortrag der Parteien und sonstigen Beteiligten statt. Diese Vorträge haben die Rechtserörterungen zu enthalten, müssen sich aber in der Grenze des durch das vorliegende Aktenmaterial hergestellten Umfangs der Streitpunkte bewegen und dürfen also nicht neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen, welche schon in den Prozessschriften oder im Vorverfahren anzubringen Veranlassung gewesen wäre. Sind in der Duplik neue Tatsachen erwähnt worden, die erst durch die Replik veranlasst wurden, so kann der Präsident der Gegenpartei eine kurze Triplik zu spezieller Erklärung über die neu vorgebrachten Tatsachen bewilligen. Ein Intervenient, der jetzt erst sich an dem Prozess beteiligen will, ist zwar zu einem Vortrag zuzulassen; er ist jedoch hiefür ebenfalls an das vorliegende Aktenmaterial gebunden.

§ 85. Insonderheit ist ein Widerbeklagter, der die Antwort auf die Widerklage einzureichen versäumt hat, jetzt nicht mehr mit Einwendungen gegen dieselbe zu hören und ebensowenig eine Partei, welche im Vorverfahren nicht erschienen ist, mit Bestreitungen der in demselben zu Protokoll gegebenen Behauptungen der Gegenpartei.

§ 86.²⁵⁾

Ausbleiben einer Partei

§ 87. Erscheint eine Partei am Verhandlungstage nicht vor Gericht, so werden die von ihr vorliegenden Schriftstücke dennoch verlesen, und der Gegner ist zu einem mündlichen Vortrage zuzulassen.

Befragung der Parteien

§ 88. Der Präsident und jedes Gerichtsmittglied durch Vermittlung des Präsidenten ist befugt, eine Partei durch angemessene Fragen zu bestimmter Erklärung über eine von der Gegenpartei vorgebrachte und nicht beantwortete erhebliche Tatsache sowie zu sonst nötiger Vervollständigung oder Verdeutlichung ihres Vortrages zu veranlassen.

²⁵⁾ § 86 aufgehoben durch G vom 16. 2. 1933.

Beratung des Gerichts

§ 89. Nach Schluss der Parteivorträge findet die Beratung des Gerichts in Austritt der Parteien statt.

² Nach Einsicht und Prüfung der von den Parteien eingelegten Aktenstücke wird die Umfrage eröffnet, in welcher die Richter und zuletzt der Präsident ihre Meinung abgeben.

³ Nach Beendigung der Umfrage ist es den Mitgliedern gestattet, nochmals das Wort zu begehren.

⁴ Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme und nimmt nach beendigter Beratung unter Leitung des Präsidenten die Abmehnung vor.

Zwischenurteile

§ 90. Geht die Mehrheit der Stimmen dahin, dass eine Streitsache zum Entscheid noch nicht reif sei, so ist das noch weiter Vorzunehmende in dem zu fällenden Zwischenurteil genau und deutlich zu bestimmen.

§ 91. Wird durch dieses Zwischenurteil einer Partei noch eine Tätigkeit auferlegt, so muss dasselbe je nach Gestalt der Sache den Tag bestimmen, an welchem diese Handlung (z. B. Eidesleistung, Ablegung eines Handgelübdes) vorzunehmen ist, oder eine Frist ansetzen, innerhalb welcher dem Präsidenten das Verlangte (Beibringung einer Urkunde oder Führung eines sonstigen Nachweises) zuzustellen ist.

Endurteil

§ 92. Erscheint dagegen die Sache spruchreif, so wird zum Endurteil geschritten (§ 159ff.).

VI. Vom Beweis

§ 93. Tatsachen, worüber dem Richter Gewissheit nötig ist, muss derjenige Teil beweisen, der solche für sich anführt und ein rechtliches Begehren darauf stützt.

Zugeständnis

§ 94. Tatsachen, welche von der Gegenpartei zugestanden werden, bedürfen keines Beweises. Ist jedoch das Zugeständnis nur unter Vorbehalten und mit beigefügten Beschränkungen abgelegt, so hat das Gericht darauf zu sehen, ob diese Bestandteile der Erklärung in so notwendigem Zusammenhang miteinander stehen, dass sie nicht getrennt werden dürfen und in ihrer Gesamtheit einer Bestreitung gleichkommen, in welchem Fall die Beweisspflicht der Gegenpartei bestehen bleibt. Namentlich liegt kein Zugeständnis vor, wenn der Abschluss eines gegnerischerseits behaupteten Vertrags nur unter einer nicht zur Erfüllung gelangten aufschiebenden Bedingung anerkannt wird.

Beibringung auferlegter Beweise

§ 95. Ist vom Präsidenten vor der Gerichtsverhandlung oder vom Gericht infolge der von ihm verhandelten Sache einer Partei noch die Beschaffung eines Beweises auferlegt worden und ist die Partei innert der ihr gesetzten Frist dieser Auflage nachgekommen, so wird das von ihr Beigebrachte der Gegenpartei behufs der Verhandlung vor Gericht mitgeteilt.

² Präsident und Gericht können eine von ihnen gesetzte Beweisfrist angemessen verlängern, wenn vor Ablauf derselben ein bezügliches Begehren mit triftigen Gründen unterstützt an sie gerichtet wird.

Beweisverhandlung

§ 96. Bei der auf den Beweis bezüglichen Gerichtsverhandlung steht es im Ermessen des Gerichts, ob es die Parteien auf einmalige Vorträge beschränken oder ihnen Replik und Duplik gestatten wolle.

² Ist die Gegenpartei durch die Anführungen des Beweispflichtigen zur Anbietung eines Gegenbeweises veranlasst, so kann hierüber ein neues Zwischenurteil erlassen werden.

³ Der Präsident ist übrigens befugt, zur Beförderung der Sache aufgrund der ihm eingereichten Beweise vor der Gerichtsverhandlung ein Vorverfahren über dieselben anzuordnen.

Beweismittel

§ 97. Als Beweismittel können von den Parteien verwendet werden: Indizien, Urkunden, Zeugen und Eid oder Handgelübde.

A. Beweis durch Indizien

§ 98. Unter Indizien sind solche Tatsachen zu verstehen, welche zwar nicht die vom Recht aufgestellten Merkmale des darauf gestützten Rechtsanspruchs enthalten, aber nach ihrer natürlichen, regel- und erfahrungsmässigen Bedeutung eine Schlussfolgerung auf die für den Rechtsanspruch entscheidende Tatsache gewähren. Solche Indizien sind vom Richter nach freiem Ermessen zu würdigen.

B. Beweis durch Urkunden

§ 99. Unter Urkunden sind zu verstehen: Schriftstücke, durch welche der Aussteller derselben eine in direkter Beziehung zu dem obschwebenden Rechtsstreit stehende Tatsache oder vor ihm abgegebene Erklärung als wirklich geschehen bezeugt.

§ 100. Die Beweiskraft der Urkunden ist bedingt durch ihre Echtheit und die Erheblichkeit ihres Inhalts.

Öffentliche Urkunden

§ 101. Die Echtheit öffentlicher Urkunden, d. h. solcher, die von einem öffentlichen Beamten oder von einem Notar in dieser ihrer Eigenschaft und über Gegenstände ihrer Amtstätigkeit in gesetzlicher Form sind ausgestellt worden, wird, insofern sie äusserlich vollkommen erscheinen, so lang als vorhanden angenommen, als nicht ihre Fälschung von der Partei, gegen die sie produziert wird, nachgewiesen ist.

Privaturkunden

§ 102. Die Echtheit von Privaturkunden, d. h. der von Privatpersonen ausgestellten Schriftstücke (wie Schuldscheine, Bescheinigungen, schriftliche Erklärungen), muss, falls sie der Gegner nicht anerkennt, von dem Produzenten bewiesen werden.

² Die Urkunde gilt als in ihrer Echtheit anerkannt, wenn die Gegenpartei in der Prozesshandlung, in der sie zu deren Bestreitung veranlasst war (vgl. z. B. § 61 Abs. 2), keinen Widerspruch erhoben hat.

Echtheit der Urkunden

§ 103. Für die Echtheit einer Privaturkunde ist ausschliesslich massgebend, ob die Unterschrift derselben oder bei Mangel einer Unterschrift der im Text aufgenommene Name des Ausstellers von der genannten Person wirklich herrührt.

§ 104. Bei Bestreitung der Echtheit hat das Gericht, insofern die Urkunde überhaupt erheblich ist, nach freiem Ermessen den Parteien die geeigneten Beweise aufzulegen oder von sich aus die Untersuchung eintreten zu lassen; namentlich kann es Sachverständige mit einer Schriftvergleichung, d. h. mit Vergleichung der angeblich unechten Schrift und anderer unzweifelhaft echter derselben Person, beauftragen.

² Ergibt sich der Verdacht einer Fälschung oder eines Betrugs, so kann der Richter, insofern die Erhaltung jenes Verdachts von Einfluss auf den Entscheid des Zivilprozesses ist, jede weitere Verhandlung bis zur Erledigung der strafrichterlichen Untersuchung einstellen.

Beweiskraft der Urkunden

§ 105. Öffentlichen Urkunden ist hinsichtlich ihrer materiellen Beweiskraft insofern voller Glaube beizumessen, dass dasjenige, was der Beamte darin als vor ihm geschehen oder als vor ihm abgegebene Erklärung aufgezeichnet hat, als wahr angenommen und somit gegen die davon betroffene Partei beweiskräftig wird. Doch bleibt der letzteren das Recht offen, durch Gegenbeweis darzutun, dass solche Tatsachen oder Erklärungen gar nicht oder nicht auf angegebene Art stattgehabt haben.

² Äusserliche Unvollkommenheiten, wie Fehlen des Siegels, Schnitte durchs Papier und dgl., bilden Indizien für diesen Mangel der Beweiskraft, deren Würdigung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben ist.

§ 106. Privaturkunden sind nur dann beweiskräftig, wenn die Partei, gegen die sie produziert werden, der in der Urkunde genannte Aussteller selbst oder sein Rechtsnachfolger ist, und die Urkunde dem Produzenten oder seinem Rechtsvorfahr und mit Rücksicht auf die jetzt im Streit liegende Sache ausgestellt war.

§ 107. Keine Beweiskraft haben daher schriftliche Mitteilungen irgend welcher Art, die eine Partei an einen Dritten über das im Streit liegende Verhältnis gemacht hat und die jetzt von der Gegenpartei produziert werden. Dieselben können höchstens mit grosser Vorsicht aufzunehmende Indizien bilden.

§ 108. Von der Bestimmung des § 106 findet die Ausnahme statt, dass Handlungsbücher, sowie die Haus-, Schuld- und Rechnungsbücher wohlbeleumdeter Personen überhaupt, wenn solche ordentlich und unverdächtig geführt sind, von den Betreffenden für ihre darin verzeichneten Geschäftsverhältnisse zum Beweise beigebracht und vom Richter nach Ermessen entweder für sich allein oder unter eidlicher oder handgelübdlcher Erhärtung als Beweis können zugelassen werden.

Urkundenedition

§ 109. Eine Partei ist verpflichtet, folgende in ihrem Besitze befindlichen Urkunden auf Begehren und zu Gunsten der Gegenpartei zu produzieren:

1. Urkunden, die mit dem ausgesprochenen oder selbstverständlichen Zwecke unter den Parteien als Beweisstück zu dienen sind verfertigt worden;
2. Urkunden, die nach Beschaffenheit der Umstände in die Hände des Gegners gehören und nur durch Zufall oder Missbrauch in den Besitz der betreffenden Partei gelangt sind;
3. ihre Handlungs-, Geschäfts- und Rechnungsbücher;
4. die über das betreffende Rechtsgeschäft zwischen den Parteien geführte Korrespondenz.

² Bestreitet eine Partei die Pflicht, eine in ihrem Besitze befindliche Urkunde vorzulegen, so entscheidet das Gericht darüber nach Anhörung der Parteien.

§ 110. Auch ein Dritter, der im Besitz einer der in § 109 Ziff. 1 und 2 genannten Urkunden sich befindet, ist zu deren Edition verpflichtet. Bestreitet er die Pflicht dazu, so entscheidet das Gericht darüber nach Anhörung des Besitzers.

² Dasselbe gilt, wenn ein hier Wohnhafter durch Beschluss eines auswärtigen Gerichts zur Edition einer Urkunde angehalten wird.

§ 111. Weigert sich die zur Produktion einer Urkunde angehaltene Partei oder befindet sie sich wegen doloser Entäusserung oder Vernichtung derselben ausserstande, dies zu tun, so wird der von der Gegenpartei angegebene und mit Handgelübde an Eidesstatt als wahr erklärte Inhalt als bewiesen angenommen.

§ 112. Befindet sich eine editionspflichtige dritte Person im Fall des § 111, so wird sie der dadurch benachteiligten Partei für allen ihr daraus erwachsenen Nachteil haftbar.

C. Beweis durch Zeugen

§ 113. Unter Zeugen sind zu verstehen solche Personen, welche von einer zu beweisenden, für die Entscheidung erheblichen Tatsache durch eigene Sinnenwahrnehmung Kenntnis haben.

Unzulässige Zeugen

§ 114. Als Zeugen unzulässig sind diejenigen, welche zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsachen geistig oder körperlich unfähig waren oder zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen jetzt unfähig sind.

² Kinder können Zeugnis ablegen über alle Tatsachen, deren Erkenntnis ihrem Sinnes- und Denkvermögen möglich ist.

³ Wer bei einer Ehe-, Partnerschafts- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation für durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen tätig gewesen ist, kann weder Zeugnis ablegen noch Auskunftsperson sein.²⁶⁾

§ 115.²⁷⁾ Als Zeugen können weder für noch wider einander abgehört werden:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2. Ehegatten, Verlobte, eingetragene Partner und Personen, mit welchen eine faktische Lebensgemeinschaft geführt wird;
3. Geschwister und deren Ehegatten, deren eingetragene Partner sowie die mit den Geschwistern eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Personen.

² Wenn aber das Gericht die Abhörung solcher Personen zur Aufklärung nötig erachtet, so können dieselben einvernommen und deren Aussagen mit gehöriger Vorsicht berücksichtigt werden.

²⁶⁾ § 114 Abs. 3 (beigefügt durch Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999) in der Fassung von Abschn. II., 8., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

²⁷⁾ § 115: Abs. 1 Ziff. 2 und 3 in der Fassung von Abschn. II., 8., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01); Abs. 2 in der Fassung von § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

Recht zur Ablehnung des Zeugnisses

§ 116.²⁸⁾ Das Zeugnis dürfen ablehnen:

1. diejenigen, welche durch dessen Ablegung zu ihrem Nachteil oder zu ihrer Schande aussagen müssten;
2. Geistliche, Ärzte, Anwälte, Notare, der Beistand des Kindes gemäss Art. 146 ZGB sowie die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) in bezug auf Tatsachen, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes mitgeteilt wurden und die ihrer Natur nach geheim zu halten sind;
3. Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten.

² Die Aussagen über andere Berufsgeheimnisse kann das Gericht einer als Zeugin oder Zeuge geladenen Person erlassen, sofern diese ein besonderes berufliches Vertrauensverhältnis zur Verschwiegenheit verpflichtet und das Interesse an der Geheimhaltung jenes an der Aussage überwiegt.

Einwendungen gegen Zeugen

§ 117. Den Parteien ist ausserdem gestattet, ihre Einwendungen gegen Zeugen und deren Glaubwürdigkeit (z. B. wegen Freundschaft, Feindschaft, Abhängigkeit, zu erwartenden Vorteils oder Nachteils) vorzubringen. Dem Gericht ist deren Würdigung vorbehalten.

² Richter, welche mit Zeugen in den gesetzlichen Austrittsgraden verwandt sind, haben sich nur dann in den Austritt zu begeben, wenn gegen die Person der betreffenden Zeugen Einwendung erhoben wird.

§ 118. Die von einer Partei vorgeschlagenen Zeugen gelten als von dem Gegner unbeanstandet, wenn derselbe in der Prozesshandlung, in welcher er zu widersprechen Veranlassung hatte (vgl. z. B. § 61 Abs. 2), das nicht getan hat.

§ 119. Hat eine Partei in Folge des Vorverfahrens noch Zeugen angeboten und erachtet der Präsident deren Zulassung für statthaft oder werden Zeugen in einer vom Gericht noch auferlegten Beweisanretung vorgeschlagen, so hat der Gegner allfällige Einwendungen gegen dieselben in der mündlichen Gerichtsverhandlung bzw. in der Antwort auf die Beweisanretung anzubringen. Bietet er in letzterem Fall Gegenbeweis durch Zeugen an, so ist dem Hauptbeweissführer noch das Wort über deren Zulässigkeit zu gestatten.

²⁸⁾ § 116: Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung von Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 1 Ziff. 3 beigefügt durch Abschn. IV des EG zum BG über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 7. 1996, SG 140.100); Abs. 2 beigefügt durch GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

§ 120. In der Regel hat das Gericht keine Zeugenabhörung vorzunehmen, bevor die dagegen erhobenen Einwendungen als unbegründet erfunden sind. Ausnahmsweise kann die Zeugenabhörung vorher stattfinden, wenn eine spätere Beibringung des Zeugen unmöglich oder erschwert wäre.

Vorladung der Zeugen

§ 121. Die Zeugen sind auf amtlichem Wege vorzuladen. Ist die Vorladung auf diesem Wege mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so kann den Parteien ausnahmsweise überlassen werden, ihre Zeugen selbst vor Gericht zu bringen.

Abhörung der Zeugen

§ 122. Hier wohnhafte Zeugen werden vor Gericht abgehört (vorbehalten §§ 72, 130 und 148). Den Parteien steht das Recht zu, dabei anwesend zu sein.

² Der Präsident kann ausnahmsweise die Zeugen schon im Vorverfahren abhören; doch sind sie auch in diesem Falle, sofern es nicht überflüssig erscheint, vor Gericht noch einmal abzuhören.

³ Von mehreren Zeugen wird jeder einzeln in Abwesenheit der anderen vernommen, und etwaiger Verabredung der Zeugen unter sich oder mit den Parteien soll möglichst entgegengewirkt werden.

⁴ Konfrontationen von Zeugen können von dem Gericht nach der Einzelabhörung ebenfalls angeordnet werden und im Notfall auch Gegenüberstellung von Parteien und Zeugen.

§ 123. Die Abhörung geschieht durch den Präsidenten, welcher den Zeugen nach Angabe des Namens und allfälliger weiterer in Betracht kommender Eigenschaften auffordert, die an ihn gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen, niemand zu Lieb noch zu Leid, zu beantworten, und dies durch Handgelübde an Eidesstatt sich versprechen lässt.

Zeugeneid

§ 124. Falls das Gericht in besonderen Fällen eine förmliche Beeidigung des Zeugen nötig erachtet, so hat derselbe zu schwören:

«Dass ich in meinen Aussagen über die vorliegende Streitsache, in welcher ich als Zeuge aufgerufen bin, die reine, lautere Wahrheit reden will, nach bestem Wissen und Gewissen, niemand zu Lieb noch zu Leid, ohne Rücksicht auf Vorteile und Nachteile, getreulich und ohne Gefahrde, das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.»

² Die Art der Eidesabnahme kann indes je nach dem Glaubensbekenntnis des Schwörenden modifiziert werden.

Befragung der Zeugen

§ 125. Nach abgelegtem Handgelübde oder Eid wird der Zeuge vom Präsidenten über die durch ihn zu beweisenden erheblichen Tatsachen vernommen, und zwar insofern nötig über jede Tatsache mittelst einer besondern Frage. Der Zeuge hat sein Zeugnis frei und mündlich abzugeben, nicht aber nach schriftlicher Aufzeichnung bloss abzulesen.

² Auf Anfrage des Präsidenten steht sodann auch den Richtern zu, an den Zeugen über erhebliche Punkte Fragen zu stellen.

³ Auch die Parteien können hierauf diejenigen Fragen angeben, welche sie an die Zeugen noch gestellt zu haben wünschen. Findet der Präsident diese Fragen statthaft, so legt er sie dem Zeugen zur Beantwortung vor.

Zeugenprotokoll

§ 126. Die Aussagen der Zeugen werden zu Protokoll genommen; in appellablen Fällen soll dasselbe in Gegenwart der Parteien den Zeugen verlesen und dieselben angefragt werden, ob ihre Aussagen richtig niedergeschrieben worden seien; betreffendfalls werden ihre Berichtigungen aufgenommen, auch etwaige Bemerkungen der Parteien über die Richtigkeit des Protokolls angehört und, falls sie begründet erfinden werden, berücksichtigt.

Vortrag der Parteien

§ 127. Findet die Zeugenabklärung nach der Duplik statt, so hat der Präsident den Parteien noch einen Vortrag darüber zu gestatten.

Zeugnispflicht

§ 128. Die Ablegung von Zeugnissen ist eine jedermann obliegende Pflicht. Alle hier wohnhaften Personen, deren Einvernahme als Zeugen vom Richter erkannt worden ist, sind daher gehalten, zu diesem Behuf und zu der ihnen festgesetzten Zeit zu erscheinen.

² Wenn dieselben gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit erscheinen sollten oder vor ihrer Abklärung ohne Erlaubnis des Präsidenten sich wieder entfernen würden, so werden sie unter Androhung der Verzeigung zu strafrichterlicher Ahndung für den Fall des abermaligen Nichterscheins auf einen folgenden Rechtstag wieder vorgeladen, es wäre denn, dass infolge der Abklärung anderer Zeugen oder sonstiger Umstände dies nicht mehr nötig erachtet würde.

³ Erscheint der wieder vorgeladene Zeuge das nächste Mal, so ist er, bevor zur eigentlichen Abklärung geschritten wird, über sein früheres Nichterscheinen zur Rede zu stellen, und kann, falls er nicht genügende Entschuldigung vorbringt, in die durch sein Ausbleiben veranlassten Kosten und in eine Ordnungsbuss bis zu 50 Franken verfallen werden.

⁴ Falls ein Zeuge auch zum zweiten Male ohne hinreichende vorherige Entschuldigung nicht erscheint, so ist er zu strafrichterlicher Ahndung zu verzeigen und kann auf Schadenersatz belangt werden. Das Gericht kann ihn auch zwangsweise vorführen lassen.²⁹⁾

⁵ Die Weigerung eines erschienenen Zeugen, auf die an ihn gestellten Fragen gehörig zu antworten oder seine Aussagen auf gesetzliche Art zu bekräftigen, kann vom Gericht dem Nichterscheinen gleichgestellt werden.

²⁹⁾ § 128 Abs. 4 in der Fassung des G vom 10. 3. 1966.

Abhörung auswärtiger Zeugen

§ 129. Sollen auswärts wohnende Zeugen abgehört werden und erscheinen dieselben nicht etwa freiwillig oder auf Weisung ihrer vorgesetzten Behörde zu diesem Behuf hier vor dem Richter, so muss die kompetente Behörde des Wohnorts jener Zeugen um deren Abhörung (rogatorisch) angegangen werden.

² Zu diesem Behufe werden entweder die Parteien zur Eingabe von Fragen und Gegenfragen aufgefordert, welche dann der Prüfung des Richters unterliegen, um daran gutfindende Änderungen oder Zusätze anzubringen; oder es kann da, wo die den Zeugen zu stellenden Fragen sich schon aus den bisherigen Verhandlungen klar herausgestellt haben, das Nötige gleich vom Richter aus angeordnet werden.

³ Ist das Protokoll über die auswärts stattgehabte Zeugenabhörung eingelangt, so wird dasselbe durch den Gerichtspräsidenten den Parteien zur Einsicht gestellt und an einem folgenden Gerichtstag, wozu dieselben vorzuladen sind, vor Gericht verlesen, wobei alsdann die Bestimmungen des § 126 wieder in Anwendung kommen.

Abhörung kranker Zeugen

§ 130. Zeugen, die durch Krankheit oder körperliche Gebrechen oder andere Umstände am Erscheinen vor Gericht gehindert sind, können, wenn eine Verschiebung der Sache untunlich ist, durch ein Gerichtsmitglied und den Gerichtsschreiber einvernommen werden.

Vorsorgliche Zeugenabhörung

§ 131. Zeugenabgehörungen können in besonderen Fällen auch vor anhängig gemachtem Rechtsstreit vorgenommen werden, wenn nach dem Ermessen des Richters ein rechtlich begründetes Interesse zu sofortiger Erhebung des Beweises vorhanden ist, namentlich wenn die Einvernahme später durch Tod oder Entfernung der Zeugen unmöglich werden könnte.

§ 132. Der Präsident erteilt hiezu die Bewilligung. Die Partei schlägt gleichzeitig mit dem schriftlich einzugebenden Gesuch die von ihr gewünschten Fragen vor.

§ 133. Ist die Gegenpartei hier wohnhaft oder vertreten, so wird ihr das bezügliche Gesuch mitgeteilt unter Einräumung einer Frist für Geltendmachung von Einwendungen und allfälligen Vorschlag von Gegenfragen.

§ 134. Eine solche Zeugenabhörung findet vor Präsident und Gerichtsschreiber gemäss den Bestimmungen von den §§ 120ff. bzw. § 130 statt. Das darüber aufgenommene Protokoll wird von der Gerichtsschreiberei aufbewahrt.

§ 135. Das Gericht kann dem Beweisführer, falls er in dem folgenden Rechtsstreit Kläger ist, eine Frist für Einbringung der Klage setzen, wenn die Gegenpartei es verlangt und ihr Begehren durch genügende Gründe unterstützt.

§ 136. Die Kosten der vorsorglichen Zeugenabhörung sind einstweilen zu Lasten der Partei, die darum nachgesucht hat.

Beweiskraft der Zeugenaussagen

§ 137. Dem Gericht ist im allgemeinen überlassen, die Beweiskraft der Zeugenaussagen zu würdigen. Es entscheidet dabei jedenfalls nicht die Zahl der Zeugen, sondern ist vielmehr in Berücksichtigung zu ziehen deren persönliche Glaubwürdigkeit, die Bestimmtheit und Klarheit ihrer Aussagen, sowie deren Übereinstimmung unter sich und mit dem unbestrittenen, oder aus anderen Beweismitteln sich ergebenden Hergang der Sache, sowie auch der Zeugen Kenntnis vom Sachverhalt überhaupt. Demgemäss soll die Aussage eines einzigen Zeugen, wenn die Verhandlung Anhaltspunkte für das Gegenteil seiner Aussage bietet, keinen vollständigen Beweis bilden.

Zeugenentschädigung

§ 138. Da die Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht zu den allgemeinen Bürgerpflichten gehört, so haben hiefür nur ausnahmsweise Entschädigung anzusprechen:

1. auswärts wohnende Zeugen, wenn sie eigens zur Ablegung eines Zeugnisses hieher kommen;
2. hier wohnende Zeugen, wenn sie durch die damit verbundene Zeitversäumnis an ihrem Verdienst Abbruch erleiden.

² Das Gericht wird in Fällen dieser Art stets das Mass einer solchen Entschädigung, mit Rücksicht auf die Umstände, nach Billigkeit festsetzen.

D. Beweis durch Eid und Handgelübde

Auferlegung des Eides

§ 139. Wenn eine Partei für ihre Behauptungen zwar etwelchen, aber nach des Richters Ermessen nicht hinlänglichen Beweis beigebracht hat, oder wenn sonst starke Wahrscheinlichkeitsgründe ihrem Vorbringen zur Seite stehen, so kann, je nach Gestalt der Umstände und dem Leumden der betreffenden Person, der beweispflichtigen Partei der Ergänzungseid oder der Gegenpartei der Entlastungseid (Reinigungseid) auferlegt werden, dessen Inhalt genau in dem Urteile anzugeben ist.

² Jedoch sollen hiefür nur in wichtigen oder besonders zweifelhaften Fällen förmliche Eide, sonst aber Handgelübde an Eidesstatt auferlegt werden.

Zeit der Eidesleistung

§ 140. In appellabeln Fällen soll der auferlegte Eid oder das Handgelübde an Eidesstatt erst dann geleistet werden, wenn das betreffende Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Um Übereilung und Gewissensbeschwerung in so wichtiger Angelegenheit möglichst zu verhüten, soll auch in nicht appellabeln Rechtssachen und da, wo eine Partei sogleich auf die Appellation verzichten zu wollen sich erklärt hat, der auferlegte Eid oder das Handgelübde, wenn nicht besondere Umstände die Beschleunigung wünschbar machen, nicht schon in derselben Sitzung geleistet werden, in welcher das Urteil ergangen ist (vgl. § 91).

Vorladung der Gegenpartei

§ 141. Zur Anwesenheit bei der Leistung des auferlegten Eides oder Handgelübdes wird auch der Gegenpartei vorgeboten, ohne dass indessen ihr Nichterscheinen die Leistung des Eides oder Gelübdes hindern oder aufhalten soll. Die Gegenpartei kann inzwischen dem zum Eid oder Handgelübde durch Urteil verpflichteten Gegner die wirkliche Leistung desselben durch die Erklärung, dass sie darauf verzichte, nachlassen.

Eidesleistung

§ 142. Vor dem für die Leistung eines förmlichen Eides angesetzten Gerichtstag hat der Präsident den Eidespflichtigen über die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides zu belehren oder kann ihn zum Zwecke dieser Belehrung an seinen Seelsorger weisen.

² In der Gerichtssitzung wird ihm sodann das betreffende Urteil aus dem Protokoll langsam und deutlich durch den Gerichtsschreiber vorgelesen, und er vom Präsidenten befragt, ob er bereit sei, den ihm auferlegten Eid zu leisten.

³ Erklärt sich der Eidespflichtige zur Leistung des ihm auferlegten Eides bereit, so spricht ihm der Gerichtsschreiber denselben nach Inhalt des Urteils von Wort zu Wort vor; der Schwörende hat ihn auf übliche Weise unter Emporhebung der rechten Hand nachzusprechen. Der Schluss der Eidesformel lautet: «Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.»

⁴ Die Art der Eidesabnahme kann auch hier je nach dem Glaubensbekenntnis des Schwörenden modifiziert werden.

Handgelübde

§ 143. Bei einem abzulegenden Handgelübde an Eidesstatt spricht der Präsident nach Vorlesung des Urteils und nach angemessener Erinnerung an den Ernst und die Wichtigkeit dieser Handlung der sich dazu bereit erklärenden Partei das Gelübde unter Vorausschickung der Worte: Ihr werdet mit Handgelübde an Eidesstatt angeloben, dass etc., vor, worauf die betreffende Partei mit einem lauten und vernehmlichen «Ja» zu antworten und dem Gerichtspräsidenten den Handschlag zu leisten hat.

Eid von Korporationen

§ 144. Bei Parteien, die aus mehreren Personen bestehen, sowie bei Korporationen, steht es dem Gerichte zu, eine oder mehrere Personen in dem Urteile zu bezeichnen, durch welche der der Partei auferlegte Eid oder das Handgelübde für sie und ihre Konsorten oder namens der Korporation zu leisten ist.

Eid kranker und auswärtiger Parteien

§ 145. Kranken Parteien kann, wenn Verschiebung nicht tunlich ist, der ihnen auferlegte Eid oder das Handgelübde in ihrer Wohnung nach Anordnung des Gerichts abgenommen werden.

² Auswärts wohnende Parteien leisten die ihnen auferlegten Eide oder Handgelübde in der Regel vor der Gerichtsbehörde ihres Wohnorts, welche hiefür unter Zusendung des betreffenden Urteils zu requirieren ist.

³ Dagegen ist in allen Fällen unstatthaft, sich für Ableistung von Eiden oder Handgelübden durch andere Personen vertreten zu lassen.

VII. Richterliche Tätigkeit zur Erforschung des Sachverhalts

Anordnung weiterer Untersuchung

§ 146. Findet das Gericht nach Anhörung der Parteivorträge eine nähere Untersuchung der Streitsache notwendig, so kann es dieselbe entweder an den Präsidenten behufs Vornahme eines Vorverfahrens zurückweisen oder einen Ausschuss aus seiner Mitte mit der Untersuchung beauftragen und ihm allfällige Weisungen erteilen.

² Dieser Ausschuss hat dann dem Gerichte, und zwar in wichtigen Fällen schriftlich, über das Ergebnis seiner Untersuchung zu berichten.

³ Ausnahmsweise kann das Gericht auch die persönliche Abhörung der Parteien vor Gericht beschliessen. Dieselbe hat analog den Bestimmungen über Abhörung der Zeugen zu geschehen.

Anordnung der Aktenlesung

§ 147. Das Gericht kann auch, falls nicht eine Lesung der Akten schon vor der Gerichtsverhandlung (§ 76) stattgefunden hat, beschliessen, dass eine solche noch statthaben solle und der Entscheid erst nachher zu fällen sei.

Augenschein

§ 148. In Fällen, wo die Kenntnis eines Sachbestandes an Ort und Stelle für den Entscheid des Streitiges erforderlich ist, kann das Gericht einen Augenschein entweder in seiner Gesamtheit oder durch einen Ausschuss aus seiner Mitte nebst dem Gerichtsschreiber vornehmen.

² Die Parteien sind zu dem Augenschein vorzuladen, um die nötigen Erläuterungen zu erteilen. Nach Ermessen des Gerichts können dabei auch Zeugen oder Sachverständige an Ort und Stelle vernommen werden.

³ Über sämtliche Ergebnisse der Augenscheinverhandlung wird dem Gericht ein schriftlicher Bericht erstattet.

⁴ Gemäss § 68 kann auch die Anordnung eines Augenscheins schon vom Präsidenten vor der Gerichtsverhandlung verfügt werden.

Sachverständige

§ 149. Wenn ein Streitgegenstand von der Art ist, dass es zu dessen Beurteilung besonderer Fachkenntnisse bedarf, so hat schon vor der Gerichtsverhandlung der Präsident oder (wenn er es unnötig erachtet hat, das Gericht aber nach Verhandlung der Sache es zweckmässig findet) das Gericht von Amts wegen einen oder mehrere Sachverständige (Experten) mit der betreffenden Untersuchung und Begutachtung zu beauftragen.

§ 150. Die bezeichneten Experten sind den Parteien mitzuteilen, damit diese in einer Frist, welche der Präsident auf einen bis drei Tage vom Empfang der Anzeige an festzusetzen hat, ihre allfälligen Einwendungen gegen dieselben dem Präsidenten eingeben können, welcher darüber endgültig entscheidet. Auch steht den Parteien offen, vor der Instruktion dem Präsidenten bestimmte Fragen vorzuschlagen.

§ 151. Bei Ernennung von Sachverständigen ist darauf zu sehen, dass dieselben mit den Parteien nicht nahe verwandt oder eng befreundet, noch überhaupt bei der betreffenden Sache beteiligt seien. Die Ernannten müssen der richterlichen Aufforderung Folge leisten und können nur triftiger Gründe wegen durch den Präsidenten von dieser Verpflichtung enthoben werden.

§ 152. Ist mit der betreffenden Expertise eine Besichtigung verbunden, so sind die Parteien zu derselben vorzuladen, sofern ihre Anwesenheit zur Erteilung von Erläuterungen erforderlich erscheint. Ebenso kann der Präsident ein Mitglied oder einen Beamten des Gerichts dazu abordnen.

§ 153. Die Sachverständigen haben, je nach Gutfinden des Präsidenten resp. Gerichts, ihren Bericht und Gutachten entweder mündlich in der Gerichtssitzung oder schriftlich zu erstatten. In beiden Fällen können Erläuterungsfragen an sie gestellt und im Fall schriftlichen Berichts kann ihr persönliches Erscheinen verfügt werden.

² Den Parteien steht offen, nach Mitteilung des schriftlichen oder Anhörung des mündlichen Expertenbefundes, wozu ihnen vorzubieten ist, diesen Befund an den Schranken zu erörtern.

³ Präsident oder Gericht können aus genügenden Gründen auch eine wiederholte Untersuchung durch dieselben oder andere Sachverständige anordnen. Im allgemeinen bleibt die Würdigung der Gutachten von Sachverständigen dem Gerichte stets vorbehalten.

§ 154. Wenn sich Parteien bei Expertisen einer Gefährde schuldig machen, können sie vom Gericht mit einer Busse bis zu fünfzig Franken endgültig bestraft werden.

§ 155. Den Sachverständigen soll vom Gericht für Mühewalt und Zeitversäumnis, je nach Beschaffenheit der Sache, eine mässige Entschädigung zuerkannt und über die daherigen Auslagen zugleich mit den Gerichtskosten entschieden werden.

Körperliche Untersuchung

§ 155a.³⁰⁾ Es kann eine Blutprobe oder eine andere körperliche Untersuchung angeordnet werden.

² Jeder hat sich der Untersuchung zu unterziehen, es sei denn, er dürfe als Zeuge das Zeugnis verweigern oder es könnten ihm daraus erhebliche Nachteile für Körper oder Gesundheit entstehen. Der Präsident kann Bestrafung wegen Ungehorsams androhen und zwangsweise Vorführung anordnen.

³ Gegen Entscheide des Präsidenten kann innert zehn Tagen die Kammer angerufen werden. Kammerentscheide werden nach Anhören der Beteiligten gefällt und unterliegen der Beschwerde an den Ausschuss des Appellationsgerichts gemäss § 242.

Vorsorglicher Augenschein und Expertise

§ 156. Schon vor wirklich anhängigem Prozess kann auf Antrag einer Partei vom Präsidenten vorsorglicher Augenschein oder vorsorgliche Expertenuntersuchung angeordnet werden. Die Gegenpartei ist vorher mit allfälligen Einwendungen anzuhören; auch kann vom Präsidenten eine mündliche Verhandlung zur Feststellung der Streitpunkte angeordnet werden.

² Hiefür gelten in analoger Weise die Bestimmungen von den §§ 132ff.

Verbalprozesse

§ 157. Namentlich kann auch von den Parteien aus vorsorglicher Beweis erhoben werden mittelst Verbalprozessen, welche bestimmt sind, in notarialischer Urkunde die Beschaffenheit von Waren und anderen Gegenständen festzustellen.

² Solche Verbalprozesse, welche von den beteiligten Parteien durch zwei oder mehrere gemeinschaftlich ernannte Sachverständige aufgenommen werden, haben die Beweiskraft eines Kompromisses in allen von den Experten einhellig begutachteten Tatumständen.

³⁰⁾ § 155a mit Titel eingefügt durch G vom 10. 3. 1966.

³ Der instrumentierende Notar hat den Experten das Handgelübde auf unparteiische Ausübung ihrer Funktion abzunehmen.

⁴ Wenn eine der Parteien sich weigert oder in der Unmöglichkeit sich befindet, die Wahl ihres Experten zu treffen, so kann dieser auf ein schriftliches, motiviertes Gesuch der andern Partei durch den Gerichtspräsidenten ernannt werden, insbesondere in solchen Fällen, wo der streitige Gegenstand der Verschlechterung ausgesetzt oder überhaupt Gefahr im Verzug ist, und der Verbalprozess erhält dann gleiche Beweiskraft, wie der unter beiderseitiger Mitwirkung der Parteien zustande gekommene.

⁵ Solche Verbalprozesse dagegen, zu denen bloss eine Partei die Experten ernannt hat, unterliegen als einseitige Aktenstücke der gerichtlichen Würdigung in bezug auf alle darin festgestellten Tatsachen.

Amtliche Erkundigungen

§ 158. Das Gericht kann bis zum Urteile erforderlich scheinende Erkundigungen jeder Art von Amts wegen einziehen und in- und ausländische Behörden und Beamte um Auskunft angehen, nötigenfalls auch in deren Verwahrung befindliche Aktenstücke und Protokollauszüge sich mitteilen lassen.

² Die auf solche Weise erhaltenen Berichte und Mitteilungen kann der Präsident, bzw. das Gericht, wenn sie dies für angemessen erachten, den Parteien ganz oder auszugsweise mitteilen und ihnen in diesem Falle vor Fällung des Urteils noch einen Vortrag darüber gestatten.

VIII. Das Endurteil

Inhalt des Urteils

§ 159. Jedes Endurteil in kontradiktorisch verhandelten Streitsachen soll unter genauer Bezeichnung der Parteien mit klaren Worten bestimmen, ob der Kläger ganz abgewiesen oder ob und zu was der Beklagte verfällt sei und aufgrund welchen Tatbestandes und welcher rechtlichen Motive das Urteil erlassen sei.

² Umfangreiche Scheidungskonventionen dürfen mit entsprechendem Hinweis im Dispositiv als Anhang zum Urteil aufgenommen werden. In diesem Falle ist auch der Anhang entsprechend dem Urteil zu datieren und vom Gericht zu unterzeichnen.³¹⁾

Bedingtes Urteil

§ 160. Ein Endurteil kann auch bedingt erlassen werden in der Weise, dass eine Partei abgewiesen oder verurteilt wird, falls sie nicht binnen einer ihr festzusetzenden Frist einen im Urteil anzugebenden Beweis bebringe oder antrete.

² In diesem Fall gelten für die Beweisantretung und die Beweisverhandlung die Bestimmungen der §§ 95ff.

³¹⁾ § 159 Abs. 2 beigelegt durch Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

§ 161. Die Auferlegung eines Eides oder Handgelübdes an eine Partei (§ 139) hat stets so zu geschehen, dass das Urteil zum voraus die im Fall der Leistung oder Nichtleistung eintretenden Folgen festsetzt.

Ausstellung des Entscheides

§ 162. Wenn gegen sofortige Fassung des Entscheides Bedenken obwalten oder die Zeit dazu mangelt, kann derselbe auf eine folgende Sitzung in Bedacht genommen oder ausgestellt werden.

Eröffnung des Urteils³²⁾

§ 163.³²⁾ Das Gericht entscheidet, ob die Eröffnung mit mündlicher Begründung im Anschluss an die Verhandlung und Beratung oder nachträglich mit schriftlicher Begründung erfolgt.

² Sofern erforderlich, kann die Eröffnung auf eine spätere Sitzung verschoben werden.

³ Nach eingelegerter Appellation wird die schriftliche Begründung des mündlichen Urteils nachgeholt.

Vorladung zur Publikation

§ 164. Zu der Eröffnung des Urteils in späterer Sitzung ist den Parteien von Amts wegen vorzubieten.

§ 165. Sowohl in diesem Fall als im Fall sofortiger Eröffnung (§ 163) gilt das Urteil als den Parteien mitgeteilt, auch wenn sie bei der Eröffnung nicht anwesend waren, sofern nur festgestellt ist, dass sie oder ihre Vertreter zu der betreffenden Sitzung vorgeladen waren.³³⁾

Ausbleiben einer Partei

§ 166. Ist eine Partei zu der Verhandlung über die Streitsache oder zu einem Beweisverfahren nicht vor Gericht erschienen, so ist sie aller Einreden gegen das gegnerischerseits Vorgebrachte oder das Beweisergebnis verlustig, und das Gericht kann sofort das Urteil fällen.

² Für dieses Urteil muss aber immerhin das vorliegende Aktenmaterial mit Einschluss des von der nicht erschienenen Partei Beigebrachten die Grundlage bilden, so dass der Nichterschienene nur soweit abgewiesen oder verurteilt werden kann, als nicht aus den Akten die Rechtmässigkeit seines Anspruchs oder seiner Bestreitung ersichtlich ist.

³²⁾ § 163 samt Titel in der Fassung des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

³³⁾ Vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. 12. 1943.

§ 167. Erscheint eine Partei nicht zur Ableistung eines ihr auferlegten Eides oder Handgelübdes, so wird dies zu Protokoll genommen und treten die in § 161 für den Fall der Nichtleistung festgesetzten Folgen ein.

Erläuterung des Urteils

§ 168. Enthält ein Endurteil einen Rechnungsirrtum oder ergeben sich bei der Ausführung Differenzen über dessen Sinn und Tragweite, so kann an das Gericht ein Erläuterungsgesuch gerichtet werden, welches an keine Frist gebunden ist.

Prozesskosten

§ 169. Jedes Endurteil, ein bedingtes wie ein unbedingtes, soll auch über die Prozesskosten entscheiden, soweit nicht im Lauf des Prozesses durch Zwischenurteile bereits über einzelne verfügt worden ist.

Ordentliche Prozesskosten

§ 170. In der Regel ist die unterliegende Partei in die Bezahlung der ergangenen ordentlichen Prozesskosten zu verfallen, d. h. der sämtlichen für Verrichtungen des Gerichts und seiner Beamten zu zahlenden Sporteln und der durch Einholung von Berichten, Expertenuntersuchungen, Augenscheine, Zeugenabhörungen und Zeugenentschädigungen, Kommissionaluntersuchungen und sonstige richterliche Anordnungen veranlassten Kosten.

² In Scheidungsverfahren werden die ordentlichen Prozesskosten nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Parteien verlegt, soweit diese keine abweichende Regelung in einer Vereinbarung getroffen haben.³⁴⁾

§ 171. Wenn in einem Urteile die Parteien teilweise verfällt oder abgewiesen werden oder wenn die Streitsache nach Ermessen des Gerichts derart ist, dass die unterliegende Partei in guten Treuen zur Führung des Prozesses veranlasst war, so kann das Gericht die ordentlichen Kosten zur Hälfte oder in anderem billigen Verhältnis zwischen den Parteien teilen.

² In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn der Prozess durch Verschleppung seitens der siegenden Partei Mehrkosten verursacht hat.

³⁴⁾ § 170 Abs. 2 beigelegt durch Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

Ausserordentliche Prozesskosten

§ 172. Der unterliegenden Partei kann je nach dem Mass, in welchem sie im Unrecht erscheint, das Urteil noch die Bezahlung einer in fester Summe anzugebenden Entschädigung an die Gegenpartei für allfällige Anwaltskosten oder auch die volle Bezahlung dieser Anwaltskosten auflagen (ausserordentliche Prozesskosten).

Kosten bei neuer Antwortfrist³⁵⁾

§ 172a.³⁶⁾ Dem Beklagten, welcher gemäss § 55 eine neue Frist verlangt hat, sind ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses sämtliche durch seine Säumnis entstandenen ordentlichen und ausserordentlichen Kosten, mindestens aber ein Fünftel der Urteilsgebühr und ein Fünftel der der Gegenpartei erwachsenen Vertretungskosten aufzuerlegen.

Kostenerlass

§ 173.³⁷⁾ Parteien, welche unvermögend sind, die Prozesskosten zu bestreiten, können beim Präsidenten um Befreiung von den Prozesskosten einkommen. Der Präsident wird diesem Gesuche entsprechen, insofern die Armut des Gesuchstellers glaubhaft gemacht wird und seine Sache nicht von vornherein als eine trölerische erscheint. Kostenerlass kann auch nur für die einen bestimmten Betrag übersteigenden Gerichts- und Anwaltskosten bewilligt werden. Vor der Bewilligung des Kostenerlasses an eine Partei ist, wenn nicht besondere Gründe es untunlich erscheinen lassen, der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen geltend zu machen. Der Präsidialentscheid ist endgültig.

² Während des Prozesses ist das Gesuch um Bewilligung des Kostenerlasses nur noch zulässig, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass sich seine Vermögenslage seit Beginn des Prozesses erheblich verändert hat. Die Bewilligung des Kostenerlasses kann entzogen werden, wenn es sich ergibt, dass die Voraussetzung dazu nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

³⁵⁾ Titel ist nicht Bestandteil des Gesetzestextes.

³⁶⁾ § 172a eingefügt durch G vom 16. 2. 1933.

³⁷⁾ §§ 173 und 174 in der Fassung des GRB vom 28. 6. 1984 (wirksam seit 12. 8. 1984).

§ 174.³⁸⁾ Die Partei, welche Kostenerlass genießt, ist von der Erlegung der Prozesskosten und der Kautionsleistung für Kosten des Beklagten (§ 44) befreit. Falls sie im Prozess unterliegt, können von ihr, soweit Kostenerlass bewilligt ist, weder Gerichtskosten noch ausserordentliche Kosten gefordert werden; falls sie dagegen obsiegt und dadurch soviel erlangt, um die ihr allfällig obliegenden Kosten bestreiten zu können, kann sie zu deren Bezahlung angehalten werden. Wird der Partei, welche Kostenerlass genießt, kein angemessener Ersatz ihrer ausserordentlichen Kosten zugesprochen oder können diese Kosten von der Gegenpartei nicht erhältlich gemacht werden, so wird ihrem Anwalt ein Armenanwaltshonorar aus der Gerichtskasse zugesprochen.

² Falls der Partei, welche Kostenerlass genießt, gemäss § 172 eine Anwaltskostenentschädigung an die Gegenpartei zu auferlegen wäre, wird dieser auf ihr Gesuch eine angemessene Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen, wenn ihre finanziellen Verhältnisse nicht dagegen sprechen. Diese Parteientschädigung darf ein Armenanwaltshonorar nicht übersteigen. Ein entsprechendes Gesuch ist begründet und belegt spätestens in der Hauptverhandlung zu stellen.

³ Auf ihr Begehren ordnet der Präsident der Partei, welche Kostenerlass genießt, falls sie dessen bedarf, einen Advokaten bei, welcher den Prozess als Armenanwalt für sie zu führen hat.

Moderation

§ 175.³⁹⁾ Glaubt eine Partei, dass Ansätze der Gerichtskosten in einer Prozesssache zu hoch seien, kann sie sich an den hiefür bestellten Gerichtsausschuss wenden, welcher nach schriftlicher Einvernahme der Parteien entscheiden und erforderlichenfalls die Rechnung ermässigen wird.

Gesuch um Aufhebung eines Kontumazurteils

§ 176.⁴⁰⁾ Gegenüber einem Urteil kann eine Partei, die zur Gerichtsverhandlung nicht erschienen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, wenn die Voraussetzungen von § 34b erfüllt sind. Wird das Begehren von einem Beklagten gestellt, der auch die Klagbeantwortung unterlassen hatte, so muss er auch diese Unterlassung gemäss § 34b rechtfertigen.

³⁸⁾ § 174: Siehe Fussnote 37.

³⁹⁾ § 175 in der Fassung von § 29 des Advokaturgesetzes vom 15. 5. 2002 (wirksam seit 30. 6. 2002, SG 291.100).

⁴⁰⁾ §§ 176–178 in der Fassung des G vom 16. 2. 1933.

² Das Gesuch muss innert zehn Tagen, nachdem die Partei von dem Urteil Kenntnis erhalten hat, bei dem Gerichte eingereicht werden, welches das Urteil erlassen hat. Es wird der Gegenpartei zu schriftlicher Vernehmlassung mitgeteilt. Das Gericht entscheidet darüber ohne mündliche Verhandlung.

³ Nach Verfluss von fünf Jahren seit Erlass des Urteils ist ein Aufhebungsgesuch nicht mehr zulässig.

§ 177.⁴¹⁾ Erweist sich das Wiedereinsetzungsbegehren als begründet, so wird das Urteil aufgehoben und im übrigen nach § 34b verfahren. Die Entscheide über die Aufhebung des Urteils unterliegen keiner Appellation.

§ 178.⁴²⁾ Ein Wiedereinsetzungsbegehren hindert die Exekution des Urteils nicht, insofern nicht der Präsident ihre Einstellung verfügt.

§§ 179–182.⁴³⁾

Zweiter Titel: Besondere Prozedurformen

I. Eherecht, Eltern- und Kindesrecht, Vormundschaftsrecht⁴⁴⁾

§ 183.⁴⁵⁾ Soweit nicht die nachfolgenden Modifikationen eintreten, gelten die im vorigen Titel aufgestellten Bestimmungen auch für Streitigkeiten, welche bezwecken: Trennung, Scheidung, Ungültigerklärung einer Ehe, Trennung, Auflösung, Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Eltern- und Kindesverhältnisses, Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft und der Anerkennung, Entmündigung, Beschränkung der Handlungsfähigkeit, Aufhebung dieser beiden Massregeln, Verschollenerklärung.

⁴¹⁾ § 177: Siehe Fussnote 40.

⁴²⁾ § 178: Siehe Fussnote 40.

⁴³⁾ §§ 179–182 aufgehoben durch G vom 16. 2. 1933.

⁴⁴⁾ Überschrift in der Fassung von § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

⁴⁵⁾ § 183 in der Fassung von Abschn. II., 8., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

Mündliche Verhandlung

§ 184. In kleineren sowie in einfachen oder dringlichen Fällen darf der Präsident die schriftliche Abfassung der Klage erlassen und die Sache sofort zur mündlichen Verhandlung weisen.⁴⁶⁾

² Sämtliche Streitigkeiten über die Unterhaltspflicht der Eltern sowie über die Unterstützungspflicht der Verwandten werden in der Regel im mündlichen Verfahren entschieden; der prozessleitende Gerichtspräsident kann jedoch in komplizierten Verfahren einen Schriftenwechsel anordnen.⁴⁷⁾

Versöhnungsversuch

§ 185. Der Präsident wird in allen Fällen, wo er es passend findet, die Parteien zu versöhnen suchen und kann dies in jedem Stadium des Prozesses tun.

Persönliches Erscheinen

§ 186. Der Präsident soll nach Möglichkeit auf das persönliche Erscheinen der Parteien im Vorverfahren hinwirken. Erscheint eine Partei auf Vorladung nicht, so kann er sie unter Androhung polizeilicher Vorführung zum zweiten Mal vorladen oder polizeilich vorführen lassen.

§ 187. Erscheint eine Partei an dem zur Verhandlung angesetzten Tage nicht vor Gericht, so kann dieses, falls ihm ihre Abhörung wünschenswert erscheint, die Verhandlung auf eine folgende Sitzung verschieben, zu welcher die säumige Partei nochmals vorzuladen und nötigenfalls polizeilich beizubringen ist.

Zugeständnis

§ 188. Das Gericht ist an die Zugeständnisse der Parteien nicht gebunden, sondern kann auch solchen Zugeständnissen gegenüber amtliche Erkundigungen einziehen und Fragen an Parteien und Zeugen richten.

*Vaterschaftsklage*⁴⁸⁾

§ 189.⁴⁹⁾ Wird die Vaterschaftsklage während der Schwangerschaft angehoben, so hat das Gericht, wenn vor Eintritt der Niederkunft keine ausreichende Sicherheit über die Vaterschaft zu gewinnen ist, auf Antrag des Beklagten oder von Amts wegen die Verhandlung bis zu jenem Zeitpunkt auszustellen.

⁴⁶⁾ § 184 Abs. 1 in der Fassung von § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

⁴⁷⁾ § 184 Abs. 2 beigelegt durch G vom 15. 9. 1977.

⁴⁸⁾ Titel in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁴⁹⁾ § 189 in der Fassung von § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

Scheidung und Trennung auf gemeinsames Begehren

§ 190.⁵⁰⁾ Das gemeinsame Begehren ist schriftlich, von beiden Ehegatten unterzeichnet einzureichen.

² Der Präsident prüft das Begehren und fordert die Parteien vor deren Anhörung zur Einreichung fehlender Unterlagen oder zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen auf.

³ Nach Prüfung der eingereichten Vereinbarung sowie nach Anhörung der Parteien und gegebenenfalls auch ihrer Kinder setzt der Präsident mittels Verfügung die Bedenkfrist gemäss Art. 111 Abs. 2 ZGB an, nach deren Ablauf die Ehegatten dem Gericht ihren Scheidungswillen und ihre Vereinbarung schriftlich und innert einer richterlich festgesetzten Frist zu bestätigen haben. Bei Ausbleiben der schriftlichen Bestätigung nach Ablauf der richterlichen Bestätigungsfrist erinnert der Präsident die Parteien an diese Obliegenheit mittels eingeschriebenen Briefes an die letztbekannte Adresse.

⁴ Liegen die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht vor, so weist der Präsident das Begehren mit einem der Appellation unterliegenden bedingten Endurteil ab und setzt den Parteien Frist, um das Scheidungsbegehren durch eine Klage zu ersetzen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Scheidungsbegehren definitiv abgewiesen.

§ 191.⁵¹⁾ Zur Anhörung haben die Ehegatten persönlich zu erscheinen. Sie können sich durch einen Anwalt begleiten lassen. Die Begleitung durch eine andere Vertrauensperson ist möglich; diese kann jedoch auf Anordnung des Präsidenten ausgeschlossen werden.

Neue Tatsachen und Beweismittel, Klagänderung bei Verfahren betreffend Trennung oder Scheidung

§ 192.⁵²⁾ Neue Tatsachen und Beweismittel können bis zum dritten Tage vor der Hauptverhandlung vorgebracht werden. Binnen gleicher Frist können neue Rechtsbegehren gestellt werden, sofern sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind.

² Die dadurch entstehenden Kosten können unabhängig vom Ausgang des Verfahrens derjenigen Partei, welche neue Tatsachen oder Beweismittel geltend macht, auferlegt werden; diese kann zu einem entsprechenden Kostenvorschuss verhalten werden.

³ Im übrigen bleibt das allgemeine Novenrecht gemäss § 81 ZPO vorbehalten.

§§ 193–196.⁵³⁾

⁵⁰⁾ §§ 190 samt Titel, 191 und 192 samt Titel in der Fassung des Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁵¹⁾ § 191: Siehe Fussnote 50.

⁵²⁾ § 192 samt Titel: Siehe Fussnote 50.

⁵³⁾ §§ 193–196 aufgehoben durch § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

II. In Wechselsachen

Klageerhebung

§ 197. Wenn ein Wechselverpflichteter, gegen den das schnelle Wechselrecht⁵⁴⁾ zur Anwendung gelangt ist, den Wechselbetrag hinterlegt, bzw. eine von dem Zivilgerichtspräsidenten als genügend erachtete Sicherheit geleistet hat, so hat der Wechselinhaber die Klage auf Zahlung oder Sicherstellung, unter Einlegung sämtlicher zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden, längstens innerhalb acht Tagen⁵⁵⁾ bei dem Zivilgerichtspräsidenten einzureichen (vgl. Gesetz über Betreibung §§ 89 und 90⁵⁶⁾).

Verfügung auf die Klage

§ 198. In diesem Fall, sowie wenn ohne vorgängige Androhung des schnellen Wechselrechts⁵⁷⁾ der Wechselinhaber die Klage erhebt, teilt der Präsident die Klage dem Beklagten mit und gibt ihm eine kurze Frist zur schriftlichen Klagbeantwortung; zugleich setzt er, womöglich auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens auf die darauf folgende Woche, die Verhandlung an, zu welcher der Kläger unter Androhung der Ausschliessung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponierten Summe an den Beklagten, bzw. dessen Entbindung von der geleisteten Sicherheit, und der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage geladen werden.

² Auf Begehren beider Parteien kann das Gericht den Termin auf eine weitere Frist verlängern.

Gerichtsverhandlung

§ 199. In der Gerichtsverhandlung müssen, aussergewöhnliche Fälle vorbehalten, die Parteiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden.

Einreden

§ 200.⁵⁸⁾ Widerklagen dürfen nicht stattfinden.

⁵⁴⁾ Das sogenannte schnelle Wechselrecht war das kantonale beschleunigte Betreibungsverfahren bei Wechselforderungen. Siehe jetzt die Wechselbetreibung gemäss Art. 177ff. des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. 4. 1889.

⁵⁵⁾ Jetzt innerhalb zehn Tagen gemäss Art. 184 Abs. 2 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. 4. 1889.

⁵⁶⁾ Das G über Betreibung und Konkurs vom 8. 2. 1875 ist durch das EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. 6. 1891 aufgehoben worden.

⁵⁷⁾ § 198: Siehe Fussnote 54.

⁵⁸⁾ § 200 bestand ursprünglich aus 3 Absätzen; die beiden ersten Absätze sind durch das inzwischen dahingefallene G betreffend Einführung des BG über das Obligationenrecht vom 26. 6. 1882 aufgehoben worden.

Urteil

§ 201. Das Urteil ist womöglich unmittelbar nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und alsdann wenigstens im Dispositiv im nämlichen Termin zu eröffnen.

² Wird der Kläger abgewiesen, so ist, nachdem das Urteil in Rechtskraft erwachsen, dem Beklagten der hinterlegte Betrag zurückzugeben bzw. er von der gegebenen Sicherheit zu entbinden.

³ Wird der Beklagte verurteilt, so ist dem Kläger, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat, die deponierte Summe zu behändigen, bzw. bleibt ihm die vom Beklagten bestellte Sicherheit verhaftet. Insofern nach dem Gesetz über Betreibung § 89⁵⁹⁾ nicht deponiert wurde, ist dem Beklagten aufzugeben, sofort den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls es dem letzteren zusteht, sofort das schnelle Wechselrecht⁶⁰⁾ gegen den säumigen Verurteilten nachzusuchen.

Rechtsmittel

§ 202. Gegen das Urteil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel mit den in den §§ 224, 228 und 233 angegebenen Modifikationen statt.

Keine Gerichtsferien

§ 203. Für den Wechselprozess gibt es keine Gerichtsferien.

Domizilierte Wechsel

§ 204. Ist aufgrund eines domizilierten Wechsels gegen einen nicht hier wohnhaften Schuldner die Klage erhoben und findet sich an dem Wechseldomizil keine oder nicht genügende Habe des Beklagten vor, so kann der Wechselinhaber ein den Beklagten verfallendes Urteil nachsuchen, um sich desselben am Wohnort des Wechselverpflichteten zu bedienen, oder um später auf etwa sich im Kanton vorfindende Habe desselben pfändungsweise greifen zu können.

§ 205.⁶¹⁾

⁵⁹⁾ Siehe jetzt Art. 182 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. 4. 1889.

⁶⁰⁾ Siehe Fussnote 54.

⁶¹⁾ § 205 ist heute gegenstandslos und wird hier nicht abgedruckt.

III. In Gleichstellungssachen⁶²⁾

§ 206.⁶³⁾ Verfahren, die dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz unterstehen, sind grundsätzlich mündlich.

² Ein Schriftenwechsel wird vom Gericht angeordnet, wenn sich eine Sache im mündlichen Verfahren voraussichtlich nicht genügend darlegen lässt oder wenn eine Partei dies beantragt.

§ 207.⁶⁴⁾ Das Gericht hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen. Es ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden.

§ 208.⁶⁵⁾ Das Gericht sorgt für ein einfaches und rasches Verfahren. Es setzt namentlich Fristen und Verhandlungstermine in der Weise fest, dass eine rasche Erledigung des Prozesses gewährleistet ist.

§§ 209–212.⁶⁶⁾**IV. Im Verfahren vor Einzelrichter⁶⁷⁾**

§ 213.⁶⁸⁾ Für das Prozessverfahren vor dem Einzelrichter gelten, unter Vorbehalt gesetzlicher Sonderbestimmungen, die Vorschriften der Zivilprozessordnung mit folgenden Abweichungen:

² In der Regel findet nur mündliche Verhandlung statt. Ausnahmsweise bleibt die Anordnung eines Schriftenwechsels vorbehalten.

³ Auf mündliches oder schriftliches an den Einzelrichter oder, bei Beurteilung durch den Zivilgerichtspräsidenten, an die Zivilgerichtsschreiberei zu richtendes Gesuch des Klägers werden die Parteien je nach Dringlichkeit der Sache auf einen näheren oder einen entfernteren Termin schriftlich vorgeladen, unter Angabe des Klagegesuches und des Klagegrundes sowie unter der Androhung, dass beim Ausbleiben der einen oder andern Partei das Urteil dennoch erlassen werde. Die Zustellung der Vorladung an den Beklagten gilt als Zustellung der Klage.

⁴ Sind in der Verhandlung beide Parteien erschienen, so kann der Richter nach ihrer Anhörung eine Vermittlung versuchen. Ein Vergleich ist von den Parteien zu unterzeichnen. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, so ist sofort in die gerichtliche Verhandlung einzutreten; ausnahmsweise können die Parteien auf einen zweiten Termin vorgeladen werden.

⁶²⁾ Abschn. III. mit §§ 206–208 eingefügt durch Abschn. IV des EG zum BG über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 7. 1996, SG 140.100). Der ursprüngliche Abschn. III. In Expropriationssachen mit §§ 206–212 aufgehoben durch § 67 Ziff. 2 des Enteignungsgesetzes vom 26. 6.1974.

⁶³⁾ § 206: Siehe Fussnote 62.

⁶⁴⁾ § 207: Siehe Fussnote 62.

⁶⁵⁾ § 208: Siehe Fussnote 62.

⁶⁶⁾ § 209–212: Siehe Fussnote 62.

⁶⁷⁾ Überschrift in der Fassung von § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

⁶⁸⁾ § 213 in der Fassung von § 269 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

⁵ Das Urteil wird unter kurzer Begründung mündlich eröffnet. Erfolgt die Eröffnung nicht sofort nach der Parteiverhandlung, so sind die Parteien dazu vorzuladen.

⁶ Über die Verhandlungen vor dem Einzelrichter wird ein kurzes Protokoll geführt.⁶⁹⁾

§ 213a.⁷⁰⁾ Ist an der Verhandlung der Kläger nicht erschienen, so weist der Richter auf Antrag des Beklagten die Klage ab; ist der Beklagte nicht erschienen, so verurteilt der Richter denselben, sofern sich nicht aus dem Vortrage des Klägers der Ungrund oder die Unzulässigkeit der Klage ergibt. Ist keine Partei erschienen, so erklärt der Richter die Klage als desert; der Kläger trägt die Prozesskosten.

² Der nicht erschienenen Partei ist das Urteil von Amtes wegen zuzustellen.

§ 213b.⁷¹⁾ Diejenige Partei, welche zur Verhandlung nicht erschienen ist und durch das Urteil beschwert ist, kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Urteils Einsprache gegen dasselbe erheben, sofern sie innert gleicher Frist die bisher ergangenen ordentlichen und ausserordentlichen Kosten bei der Zivilgerichtsschreiberei hinterlegt.

² Sofern innert dieser Frist die Einsprache erfolgt und die Kosten hinterlegt sind, so erklärt der Präsident das Urteil als dahingefallen und setzt eine neue Gerichtsverhandlung an.

³ Der Partei, welche die Einsprache erhoben hat, sind die Kosten gemäss § 172a aufzuerlegen.

§ 213c.⁷²⁾ Die Erklärung der Einsprache hindert die Einreichung eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den früheren Stand nicht. Die Partei, welche Einsprache gegen ein Urteil erhoben hat, kann jedoch die Wiedereinsetzung in den früheren Stand nicht verlangen, wenn sie zu der infolge der Einsprache angesetzten Gerichtsverhandlung wieder nicht erscheint.

§ 213d.⁷³⁾ Während des Verfahrens des Kündigungsschutzes gilt das Miet- und Pachtverhältnis vorläufig als erstreckt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses durch die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten oder durch den Einzelrichter und im Beschwerdefall bis zum Beschwerdeentscheid.

⁶⁹⁾ § 213 Abs. 6 durch einen zweiten Satz ergänzt gemäss G vom 30. 6. 1972. Dieser Satz wieder gestrichen durch GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995).

⁷⁰⁾ § 213a–213c beigefügt durch G vom 16. 2. 1933.

⁷¹⁾ § 213b: Siehe Fussnote 70.

⁷²⁾ § 213c: Siehe Fussnote 70.

⁷³⁾ § 213d (beigefügt durch G vom 30. 6. 1972) in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995).

§ 213e.⁷⁴⁾ Im Verfahren auf Gewährung des Gegendarstellungsrechts gemäss Art. 28I des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann die Partei, die zur Verhandlung nicht erschienen und durch das Urteil beschwert ist, keine Einsprache erheben.

² Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann in diesen Fällen nur bewilligt werden, wenn innert drei Tagen seit Zustellung des Urteils glaubhaft gemacht wird, dass der Gesuchsteller der Verhandlung ohne Verschulden ferngeblieben ist.

V. Im Verfahren vor Dreiergericht⁷⁵⁾

§ 214. Für das Verfahren vor Dreiergericht gilt analog das in den §§ 213–213c vorgeschriebene Verfahren.⁷⁶⁾

² Der Vorsitzende kann ausnahmsweise ein Vorverfahren anordnen, in welchem die Parteien ihre Rechtsbegehren und Anträge zu stellen haben. Gleichzeitig haben sie die zur Unterstützung ihrer Rechtsbegehren dienenden Urkunden vorzulegen und weitere Beweismittel namhaft zu machen. Die nachträgliche Beibringung weiterer Belege oder Anbietung neuer Beweismittel ist alsdann nur im Sinne der Vorschrift des § 81 der Zivilprozessordnung zulässig.⁷⁷⁾

³ Der Vermittlungsversuch wird von dem Vorsitzenden entweder in der Gerichtsverhandlung oder im Vorverfahren gemacht.⁷⁸⁾

VI. Im Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten⁷⁹⁾

§ 215.⁸⁰⁾ Im Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten gelten die Bestimmungen von § 213 mit den in den §§ 216–218 enthaltenen Abweichungen.

⁷⁴⁾ § 213e beigefügt durch GRB vom 9. 5. 1985 (wirksam seit 1. 7. 1985).

⁷⁵⁾ Überschrift in der Fassung von § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

⁷⁶⁾ § 214 Abs. 1 in der Fassung des G vom 16. 2. 1933.

⁷⁷⁾ § 214 Abs. 2 in der Fassung des G vom 27. 6. 1895.

⁷⁸⁾ § 214 Abs. 3 in der Fassung des G vom 27. 6. 1895, damals als § 215; durch § 250 des EG zum ZGB ist dieser § 215 zu § 214 Abs. 3 geworden.

⁷⁹⁾ Überschrift beigefügt durch § 250 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911.

⁸⁰⁾ §§ 215–218, in der Fassung des G vom 12. 4. 1917, sind an die Stelle von alt § 215 getreten; die alten §§ 216–218 sind schon früher aufgehoben worden. Siehe auch Fussnote 78.

§ 216.⁸¹⁾ Zu den Verhandlungen haben die Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen. Für die im Handelsregister eingetragenen Firmen hat eine für die Firma einzeln oder kollektiv zeichnungsberechtigte Person zu erscheinen. Der Arbeitgeber kann sich durch einen gehörig bevollmächtigten Angestellten vertreten lassen, der Vorgesetzter der Gegenpartei oder mit der Streitsache aus eigener Wahrnehmung bekannt ist.

² Der obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung nach den Bestimmungen von § 172 ZPO zuzusprechen. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid des Gerichts aus Billigkeitsgründen.

§ 217.⁸²⁾ Das Gericht hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen. Es ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden.

² Der Vorsitzende kann nach Einreichung des Klagesuches oder im Laufe des Verfahrens ein Vor- oder Rechnungsverfahren anordnen, in welchem die Parteien ihre Rechnungsbegehren und Anträge zu stellen, ihre Urkunden vorzulegen und allfällige weitere Beweismittel namhaft zu machen haben. Die Leitung solcher Verfahren und die Kompetenz zum Erlass der hierbei zu treffenden Verfügungen kann einem Gerichtsschreiber übertragen werden. Davon ausgenommen sind Verfahren, die dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz unterstehen.

§ 218.⁸³⁾ Wird vom Beklagten ein Gegenanspruch, insbesondere ein Kompensations-Anspruch, einredeweise erhoben, der seiner rechtlichen Natur nach nicht der Gerichtsbarkeit der gewerblichen Schiedsgerichte unterliegt, und erfolgt Bestreitung, so hat das Gericht nur über den Klaganspruch zu entscheiden und zur Geltendmachung des Gegenanspruches bei der zuständigen Gerichtsstelle eine angemessene Frist zu setzen, es sei denn, der Beklagte erhebe eine Kompensations-einrede, die sich auch ohne Rücksicht auf Bestand und Fälligkeit der Gegenforderung als unstatthaft erweist.

² Wird die dem Beklagten gesetzte Frist nicht benützt, so wird das gefällte Urteil vollstreckbar. Wird sie benützt, so bleibt die Vollstreckung gehemmt bis zur Erledigung des Verfahrens über den Gegenanspruch.

³ Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn im Verfahren vor einer andern Gerichtsstelle ein Gegenanspruch geltend gemacht wird, der vor die gewerblichen Schiedsgerichte gehört, gegenüber einem Klaganspruch, der seiner rechtlichen Natur nach nicht in die Gerichtsbarkeit der gewerblichen Schiedsgerichte fällt.

⁸¹⁾ § 216: Abs. 1 in der Fassung des G vom 12. 4. 1917; Abs. 2 (ursprünglich 4) in der Fassung des GRB vom 25. 10. 2001 (wirksam seit 9. 12. 2001); Abs 2 und 3 aufgehoben durch denselben GRB. Siehe im Übrigen Fussnote 80.

⁸²⁾ § 217: Abs. 1 in der Fassung des G vom 12. 4. 1917; Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 4. 1989 (wirksam seit 4. 6. 1989); Ziff. II. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die bei Wirksamkeit dieser Änderung bereits eingereichten Klagen sind nach bisherigem Recht zu beurteilen. Schlusssatz von Abs. 2 beigefügt durch Abschn. IV des EG zum BG über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 7. 1996, SG 140.100). Siehe im Übrigen auch Fussnote 80.

⁸³⁾ § 218: Siehe Fussnote 80.

⁴ Erhebt der Beklagte einen Gegenanspruch, der, wie die Klage, auf dem Dienstverhältnis der Parteien beruht, aber den Streitwert von Fr. 30000.–⁸⁴⁾ übersteigt, so setzt ihm das Gericht eine angemessene Frist zur Einreichung der Widerklage beim Zivilgericht. Wird die Frist benützt, so wird das Verfahren vor dem gewerblichen Schiedsgerichte erledigt und urteilt das Zivilgericht über Klage und Widerklage, wird sie nicht benützt, so wird das Verfahren vor dem gewerblichen Schiedsgerichte ohne Berücksichtigung des Gegenanspruchs des Beklagten und Widerklägers fortgesetzt.

VII. Im schiedsgerichtlichen Verfahren

§ 219.⁸⁵⁾ Für das schiedsgerichtliche Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969.

⁸⁴⁾ § 218 Abs. 4: Streitwert von Fr. 20000.– auf Fr. 30000.– erhöht durch GRB vom 25. 10. 2001 (wirksam seit 9. 12. 2001).

⁸⁵⁾ § 219 in der Fassung des G vom 17. 12. 1970.

Dritter Abschnitt: Die Instanz der Rechtsmittel

Erster Titel: Die Appellation

Endurteile

§ 220.¹⁾ Gegen bedingte und unbedingte Endurteile des Zivilgerichts kann von der benachteiligten Partei Appellation ergriffen werden, insofern der Nachteil, der sie durch das Urteil betroffen hat, Zinsen und Kosten uneingerechnet, mehr als Fr. 8000.–¹⁾ beträgt, oder der Streit Rechte an Grund und Boden oder andere Ansprüche, die keinen bestimmten Geldwert haben, oder solche Leistungen oder Verpflichtungen zum Gegenstand hat, welche durch ihre wiederkehrende Natur den appellablen Betrag erreichen. Vorbehalten bleiben die bundesgesetzlich angeordneten Appellationsfälle.

²⁾ Gegen Endurteile des Zivilgerichtspräsidenten in Scheidungs- und Trennungsverfahren sowie in Verfahren auf Urteilsänderung kann ohne Rücksicht auf die Höhe des Nachteils Appellation ergriffen werden.

³⁾ Im weiteren kann die Appellation auch ergriffen werden gegen Entschiede des Zivilgerichtspräsidenten über die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einer entmündigten Person zu ihrer Eheschliessung.

⁴⁾ Hat eine Partei appelliert, so kann die Gegenpartei auch nach Verfluss der Appellationsfrist bis zum Aktenschluss sich der Appellation anschliessen, und zwar auch dann, wenn der ihr durch das Urteil zugefügte Nachteil die Summe von Fr. 8000.– nicht übersteigt.

Zwischenurteile und Kompetenzentscheide

§ 221.²⁾ Die Appellation findet nicht statt gegen Zwischenurteile, d. h. Beschlüsse, welche nur die Beweisführung oder sonstige Aufklärung der Sache betreffen oder den Gang des Prozesses regeln. Gelangt aber das daraus hervorgegangene Endurteil zur Appellation, so kann auch das Zwischenurteil angefochten werden.

²⁾ Appellabel sind jedoch, und zwar ohne Rücksicht auf den Streitbetrag, alle Kompetenzentscheide der in § 220 genannten Gerichte, d. h. alle Beschlüsse derselben, wodurch sie ihre Zuständigkeit für die vorliegende Sache oder gegenüber der Person des Beklagten entgegen dem bestimmten Antrag einer Partei bejahen oder verneinen.

¹⁾ § 220: Abs. 1 in der Fassung gemäss G vom 14. 3. 1907; Satz 1 erneut geändert durch § 67 Ziff. 2 des Enteignungsgesetzes vom 26. 6. 1974. Betrag von Fr. 5000.– auf Fr. 8000.– erhöht durch GRB vom 12. 1. 1984 (wirksam seit 1. 7.1984); Ziff. II des GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die bei Wirksamkeit dieser Änderung bereits eingereichten Klagen sind nach bisherigem Recht zu beurteilen. Betr. Appellation und Beschwerde gegen Urteile der Rheinschiffahrtsgerichte siehe § 3 des G über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. 2. 1968 (SG 955.200). Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 3 und 4 beigefügt durch denselben GRB.

²⁾ § 221 in der Fassung des G vom 14. 3. 1907.

Appellationsfrist

§ 222.³⁾ Gegen appellable Urteile ist die Appellation innert 10 Tagen, welche mit der Eröffnung des Urteils zu laufen beginnen, einzulegen. Die Appellation hindert den Eintritt der Rechtskraft und den Vollzug des Urteils.

² Ist gegen das Urteil Beschwerde erhoben worden, so beginnt bei Abweisung der Beschwerde die Frist zur Anmeldung der Appellation neu zu laufen mit dem auf die Mitteilung des Entscheides über die Beschwerde folgenden Tag. Wird die Beschwerde zurückgezogen, so teilt das Appellationsgericht den Beginn der neuen Appellationsfrist den Parteien mit.

§ 223. Die Appellationsfrist wird auch dann, wenn in einem bedingten Endurteil noch zur Vornahme einer Handlung eine Frist gesetzt ist, vom Tage nach der Urteils publikation an gerechnet.

² Die in einem bedingten Endurteil gesetzten Fristen beginnen in appellablen Fällen erst, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Vorläufige Vollziehung

§ 224. In Wechselsachen und in sonstigen Fällen, wo der Aufschub des Vollzugs des erstinstanzlichen Urteils der siegenden Partei sehr grossen Nachteil zufügen würde, kann das Zivilgericht auf Antrag der betreffenden Partei die einstweilige Vollziehung des Urteils oder angemessene Sicherheitsmassregeln trotz der Appellationsergreifung und unbeschadet dem appellationsgerichtlichen Entscheid anordnen. Die darum einkommende Partei hat aber für alle dem Gegner daraus möglicherweise entstehenden Nachteile angemessene Sicherheit zu leisten, welche der Präsident endgültig nach Art und Umfang festsetzt. Wird dieselbe innerhalb der von ihm gesetzten Frist nicht geleistet, so kann auch die Vollstreckung erst nach dem Endurteile der zweiten Instanz stattfinden.

Anzeige der Appellation

§ 225. Diejenige Partei, welche appellieren will, hat dies binnen der Appellationsfrist (§ 222) dem Präsidenten der Abteilung, die das Urteil erlassen hat, oder zu dessen Händen der Gerichtsschreiberei schriftlich anzuzeigen.⁴⁾ In Expropriationsfällen hat die Anzeige bei der Zivilgerichtsschreiberei zu geschehen.

² Vom Eingang der Appellationsanzeige macht die Zivilgerichtsschreiberei unverzüglich der Gegenpartei Mitteilung.⁵⁾

³⁾ § 222: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997); Abs. 2 beigefügt durch G vom 9. 10. 1924.

⁴⁾ § 225 Abs. 1: Vorausgehender Satz teilweise gestrichen durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

⁵⁾ § 225 Abs. 2 beigefügt durch G vom 9. 10. 1924.

Bewilligung

§ 226. Erachtet der Präsident die eingelegte Appellation den gesetzlichen Bestimmungen zufolge zulässig, so wird er dieselbe bewilligen und auf dem ihm vorzulegenden Urteil bescheinigen, dass, wann und von wem appelliert worden sei.

§ 226a.⁶⁾ Ist das Urteil mündlich eröffnet worden, setzt der Präsident der appellierenden Partei, soweit diese die Gerichtskosten nicht schon deponiert hat und soweit ihr nicht der Kostenerlass bewilligt worden ist, eine Frist zur Deposition der Differenz zwischen den Gerichtskosten für die mündliche und jenen für die schriftliche Urteilsbegründung. Erfolgt die Deposition nicht fristgerecht, so fällt die Appellation dahin.

Aktenschluss

§ 227.⁷⁾ Nach der Bewilligung der Appellation hat die Zivilgerichtsschreiberei das vollständige Protokoll mit allen, sowohl von den Parteien eingelegten, als etwa vom Gerichte beigebrachten Aktenstücken nach stattgehabtem Aktenschluss dem Appellationsgericht einzusenden. Ist das Urteil nur mündlich begründet worden, so ist es spätestens bis zum Aktenschluss nach § 159 schriftlich zu begründen.

² Zu dem Aktenschluss sind die Parteien einzuladen. Die Vorladung zum Aktenschluss soll mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

³ Wenn beim Aktenschluss Einsprachen gegen die Vollständigkeit der Akten oder die Richtigkeit des Protokolls gemacht und nicht sogleich behoben werden, so hat der Präsident diesen Anstand dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen. Das Nichterscheinen der Parteien beim Aktenschluss gilt als deren Zustimmung, ist jedoch in dem über den Aktenschluss zu erhebenden Protokoll zu bemerken.

§ 228. In Wechselrechtsprozessen hat der Aktenschluss binnen drei Tagen nach Bewilligung der Appellation stattzufinden.

⁶⁾ § 226a eingefügt durch GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

⁷⁾ § 227 in der Fassung des G vom 9. 10. 1924. Im ersten Abs. ist der letzte Satz durch G vom 19. 12. 1929 beigefügt worden.

Kosten und Kautio

§ 229.⁸⁾ Der Appellant, oder wer ihn im Verfahren vor Appellationsgericht vertritt, haftet dem Staat für die durch die Appellation veranlassten zweitinstanzlichen Gerichtskosten und hat auf Begehren deren mutmasslichen Betrag sofort zu erlegen. Der Appellant kann jedoch verpflichtet werden, für die Kosten der von ihm beantragten Beweismittel ganz oder teilweise Vorschuss zu leisten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird Verzicht auf das Beweismittel angenommen.

² Bis zum Aktenschluss und spätestens bei Gelegenheit desselben müssen auch durch den Appellanten die erstinstanzlichen Kosten, insoweit ihm das Urteil solche auferlegt, sowie auch die Kosten der Aktenauszüge, der Urteilsausfertigung und des Aktenschlusses erlegt und falls er weder im hiesigen Kanton noch in einem andern Kanton oder auswärtigen Staat, welcher Gegenrecht hält, wohnhaft ist, die Kautio für die Prozesskosten der zweiten Instanz bei der Zivilgerichtsschreiberei geleistet werden.

³ Würde dies nicht geschehen, so fällt die Appellation dahin, wovon im Protokoll Vormerkung zu nehmen ist.

⁴ Ein Gesuch um Bewilligung des Kostenerlasses ist spätestens mit den Appellationsanträgen einzureichen. Bis zum Entscheid darüber ist der Gesuchsteller nicht gehalten, die Kautio für die Kosten der zweiten Instanz zu leisten. Der Aktenschluss wird dadurch nicht gehindert.

⁵ Über ein Gesuch um Bewilligung des Kostenerlasses entscheidet der Präsident des Appellationsgerichts; die §§ 173 und 174 finden Anwendung. Lehnt der Präsident das Gesuch ab, so stellt er, wenn nötig, dem Gesuchsteller eine Frist zur nachträglichen Leistung der Kostenkautio. Wird die Kautio nicht geleistet, so fällt die Appellation dahin.

Verweigerung der Appellation

§ 230. Erachtet der Präsident der betreffenden Zivilgerichtsabteilung die eingelegte Appellation unzulässig, so hat er seine Gründe, wenn der Appellant sich bei seinem Bescheid nicht beruhigt, dem Gericht in nächster Sitzung vorzulegen, welches dieselben zu würdigen und demnach die begehrte Appellation zu bewilligen, oder unter Angabe seiner Gründe zu verweigern hat. Gegen diese Verweigerung ist Beschwerde an das Appellationsgericht unbenommen.

² Von der gerichtlichen Appellationsverweigerung an, nicht aber vorher, hat die Exekution des betreffenden Urteils ihren Fortgang bis zu allfälliger Einstellung durch das Appellationsgericht oder dessen Präsidenten.

⁸⁾ § 229: Abs. 1 in der Fassung des G vom 9. 11. 1972; Abs. 2 (früher Abs. 1) in der Fassung des G vom 10. 7. 1902; Abs. 3 (früher Abs. 2) in der Fassung des G vom 9. 10. 1924; Abs. 4 geändert durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

§ 231.⁹⁾ Wenn eine Partei wegen verweigerter Appellation oder wegen der nach § 224 angeordneten provisorischen Urteilsvollziehung sich beim Appellationsgericht beschwert, so wird das Appellationsgericht mit Beförderung auch vor der Behandlung der Hauptsache die diesfalls geeigneten Beschlüsse fassen. Dasselbe kann zu diesem Zwecke die Parteien anhören oder bloss aus vorliegenden Aktenstücken, Memorialien oder Berichten die erforderliche Kenntnis des Standes der Sache schöpfen.

Zurückziehung der Appellation

§ 232. Jede Partei kann die ergriffene Appellation zurückziehen, und zwar wenn die Akten dem Appellationsgericht noch nicht eingereicht sind, durch schriftliche Erklärung bei dem Präsidenten der ersten Instanz oder bei der Zivilgerichtsschreiberei; wenn die Einsendung schon stattgefunden hat, durch schriftliche Erklärung bei dem Präsidenten oder Schreiber des Appellationsgerichtes. Die Folge der Zurückziehung ist, dass, insofern die Gegenpartei nicht ihrerseits gleichfalls appelliert hat, das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwächst. Hat eine Anschliessung der Gegenpartei an die Appellation stattgefunden, so fällt sie mit der Zurückziehung dahin. Die von der Appellation wieder abstehende Partei trägt die bisher der Appellation wegen ergangenen Kosten. Von der Zurückziehung der Appellation ist der Gegenpartei durch die betreffende Gerichtskanzlei Anzeige zu machen.

Angabe der Appellationsgründe

§ 232a.¹⁰⁾ Der Appellant hat längstens bis zum 30. Tage nach dem Aktenschluss dem Appellationsgericht die Anträge einzureichen, welche er in zweiter Instanz stellen will.

² Unterbleibt die Eingabe, so gelten die vor erster Instanz gestellten Anträge.

³ Der Anschlussappellant hat in gleicher Weise seine Anträge zu stellen. Unterbleibt seine Eingabe, so gelten die vor erster Instanz gestellten Anträge.

⁴ Diese Eingaben können kurz begründet werden. Wiederholungen früherer Vernehmlassungen sind dabei nicht zulässig.

⁵ Für die Begründung kann die Frist von 30 Tagen durch den Präsidenten des Appellationsgerichtes erstreckt werden.

⁶ Die nachträgliche Abänderung dieser Eingaben ist nur zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen. Ein Gesuch um Zulassung einer Abänderung ist spätestens am dritten Tage vor dem Verhandlungstage dem Appellationsgerichtspräsidenten einzureichen. Für dessen Behandlung gelten die Vorschriften von § 237.

⁹⁾ § 231 teilweise gestrichen durch G vom 9. 10. 1924.

¹⁰⁾ § 232a eingefügt durch G vom 9. 10. 1924; Abs. 1, 2, 3 und 5 in der Fassung des GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

Vorbereitung der appellationsgerichtlichen Verhandlung

§ 232b.¹¹⁾ Der Präsident des Appellationsgerichts stellt die Appellationseingaben den Gegenparteien zu und setzt diesen eine Frist zur Einreichung von Gegenanträgen.

² Unrichtige und vorschriftswidrige Appellationseingaben weist er zur Verbesserung an die Parteien zurück.

³ Er kehrt ferner alles Erforderliche vor, um den Spruch am Tage der Verhandlung zu ermöglichen.

Zirkulation der Akten

§ 233. Wenn nicht Dringlichkeit der Sache oder Gefahr bedeutenden Schadens in einzelnen Fällen eine schnellere Behandlungsweise erforderlich macht, so sollen die Akten bei den Appellationsrichtern in Zirkulation gesetzt und nach beförderlicher Beendigung derselben ein Tag zur Verhandlung und Beurteilung der Sache angesetzt werden, wozu die Parteien wenigsten zwei Tage vorher vorzuladen sind.¹²⁾

² Wechsel- und Expropriationsprozesse sind mit möglichster Beschleunigung zu verhandeln, und der Präsident kann in dringlichen Fällen, statt die Akten in Zirkulation zu setzen, sie in der Gerichtssitzung in Gegenwart der Parteien verlesen lassen, worauf die weitere Verhandlung in der sonst vorgeschriebenen Weise folgt.

Referent

§ 234. Nach der Zirkulation der Akten kann das Appellationsgericht in Fällen, wo es sich um Rechnungsverhältnisse handelt, einen Referenten aus seiner Mitte bestellen. Dieser wird die Beratungen über das Urteil durch eine übersichtliche Berichterstattung einleiten und seine Anträge stellen.

Verhandlung

§ 235. In der Appellationsinstanz hat zuerst der Appellant, hernach der Appellat das Wort, und nötigenfalls kann das Gericht noch Replik und Duplik gestatten. Haben beide Teile die Appellation ergriffen, so haben die Parteien dieselbe Stellung, wie bei den Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gerichte.

² Hat bloss eine der Parteien appelliert, so kann das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts wohl zu ihren Gunsten, nicht aber zu ihrem Nachteil abgeändert werden.

¹¹⁾ § 232b eingefügt durch G vom 9. 10. 1924.

¹²⁾ § 233 Abs. 1 teilweise gestrichen durch G vom 9. 10. 1924.

Nichterscheinen einer Partei

§ 236.¹³⁾ Erscheint eine Partei nicht zur Verhandlung, so erhält die erschienene Partei das Wort, und es wird alsdann auf ihren Vortrag und die Akten hin gesprochen.

² Erscheint keine Partei, so wird aufgrund der Akten entschieden.

³ Wegen Nichterscheinens in der Verhandlung ist ein Gesuch gemäss § 34b nicht statthaft.

Neue Tatsachen und Beweise

§ 237.¹⁴⁾ In Scheidungs- und Trennungsverfahren können neue, das heisst im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel in der Appellationsinstanz vorgebracht werden. In den übrigen Verfahren ist dies den Parteien nur gestattet, wenn eine Partei dartun kann, dass sie solche erst seit dem unterrichterlichen Spruch erfahren oder erhalten, oder dass sie vorher keinen Anlass zu deren Vorbringen gehabt habe.

² In Scheidungs- und Trennungsverfahren hat die Einreichung neuer Tatsachen und Beweismittel spätestens mit der letzten Rechtsschrift zu erfolgen, in den übrigen Fällen mit schriftlicher Eingabe spätestens bis zum Aktenschluss. Kommen sie der betreffenden Partei erst später zur Kenntnis, so sind sie baldmöglichst und spätestens am dritten Tage vor dem Verhandlungstage dem Appellationsgerichtspräsidenten einzugeben, welcher sie der Gegenpartei zur Vernehmlassung und je nach ihrem Belang auch dem Gerichte vor der Verhandlung mitteilen wird.

³ Findet das Appellationsgericht die betreffende Tatsache oder die fraglichen Beweismittel erheblich und einflussreich, so wird es die Sache zu nochmaliger Anhörung der Parteien und neuer Beurteilung an das erstinstanzliche Gericht zurückweisen oder selbst über dieselbe sprechen. Sind derartige neue Anbringen nicht mehr zulässig oder unerheblich, so wird das Appellationsgericht ohne weitere Berücksichtigung derselben in der Sache urteilen.

⁴ Gefährden, deren sich eine Partei bei solchen neuen Vorbringen schuldig macht, können vom Gericht mit einer Busse bis zu 50 Franken geahndet werden.

Nachträgliche Beweisaufnahme

§ 238. Findet das Appellationsgericht, dass eine erhebliche oder zulässige Beweisverhandlung oder Untersuchung von dem erstinstanzlichen Richter ohne genügenden Grund unterlassen worden sei, so hat es dieselbe noch selber vorzunehmen.

¹³⁾ § 236 in der Fassung des G vom 16. 2. 1933.

¹⁴⁾ § 237 Abs. 1 und 2 in der Fassung von Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

Schadenersatz

§ 239. Wenn die Parteien bei der Verhandlung vor dem Appellationsgericht auf Vergütung von Schaden, welcher ihnen durch die Verzögerung seit dem erstinstanzlichen Urteil erwachsen, antragen und dafür liquiden Beweis beizubringen imstande sind, so ist das Appellationsgericht berechtigt, je nach Lage der Sache Nebenanträge dieser Art in billige Erwägung zu ziehen und darauf bezügliche Bestimmungen in sein Urteil aufzunehmen.

Urteil

§ 240. In bezug auf die Publikation des Urteils gelten die Bestimmungen der §§ 163–165.¹⁵⁾ Mit dem Entscheid über die Sache selbst und die erstinstanzlichen Kosten wird das Appellationsgericht auch über die ordentlichen und ausserordentlichen Appellationskosten verfügen. Jeder ein erstinstanzliches Urteil abändernde Entscheid ist zu motivieren.

²⁾ Die Bestimmungen des § 175, die Moderation von Prozesskosten betreffend, sind in vorkommenden Fällen auf die durch Appellation veranlassten Prozesskosten analog anzuwenden.

§ 241. Dem Gerichte erster Instanz sind die Urteile des Appellationsgerichts durch dessen Kanzlei von Amts wegen mitzuteilen. Ebenso ist von jeder Deserterklärung oder Zurücknahme einer Appellation dem erstinstanzlichen Richter und der Gegenpartei beförderlich Kenntnis zu geben.

Zweiter Titel: Die Beschwerde*Zulässigkeit der Beschwerde*

§ 242. Auf dem Wege der Beschwerde können angefochten werden:¹⁶⁾

1. Endurteile des Zivilgerichts, des Dreiergerichts, der gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter, wenn sich die Beschwerde auf einen wesentlichen Mangel im Verfahren, der für den Beschwerdeführer einen Rechtsnachteil herbeigeführt hat, bezieht.
2. Nicht appellable Endurteile des Zivilgerichts, Endurteile des Dreiergerichts, der Gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter, wenn sich die Beschwerde darauf bezieht, dass das Urteil auf Willkür beruht; vorbehalten bleibt § 242a.
3. Endurteile des Dreiergerichts und der Einzelrichter, wenn sich die Beschwerde auf die gegen den Antrag des Beschwerdeführers erfolgte Bewilligung oder Verweigerung der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches oder des Urteils eines auswärtigen Gerichts bezieht.

¹⁵⁾ Vgl. auch Art. 51 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. 12. 1943.

¹⁶⁾ § 242 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995).

4. Endurteile des Dreiergerichts, der gewerblichen Schiedsgerichte oder der Einzelrichter ferner dann, wenn sich die Beschwerde auf die Frage des Gerichtsstandes oder der Gerichtsbarkeit bezieht.
- ² Gegen Zwischenurteile und prozessleitende Verfügungen sind Beschwerden nicht zulässig. Wird aber gegen das daraus hervorgegangene Endurteil Beschwerde erhoben, so kann auch das Zwischenurteil angefochten werden.
- ³ Der Beschwerdeführer oder wer ihn im Verfahren vor Appellationsgericht vertritt, haftet dem Staat für die durch die Beschwerde veranlassten zweitinstanzlichen Gerichtskosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag sofort zu erlegen. Bei Nichtleistung des Kostenvorschusses fällt die Beschwerde dahin.¹⁷⁾

Überprüfungsbefugnis¹⁸⁾

§ 242a.¹⁸⁾ Die Überprüfung durch das Appellationsgericht ist frei in folgenden Fällen:

1. Bei Endurteilen des Zivilgerichtspräsidenten über die Gewährung des Gegendarstellungsrechts gemäss Art. 28/ Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Bei Endurteilen des Zivilgerichtspräsidenten über die Anfechtung von gegen Treu und Glauben verstossenden Kündigungen oder die Erstreckung bei der Miete oder Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, sowie bei Endurteilen des Zivilgerichtspräsidenten über Begehren um Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen oder anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters oder des Verpächters.
3. Bei Endurteilen des Dreiergerichts in Streitigkeiten aus der Miete oder Pacht, falls dem Beschwerdeführer ein Nachteil im Sinne von § 220 ZPO entstanden ist.
4. Bei Endurteilen der Gewerblichen Schiedsgerichte, falls dem Beschwerdeführer ein Nachteil im Sinne von § 220 ZPO entstanden ist.
5. Bei Endurteilen der Gewerblichen Schiedsgerichte in Verfahren, die dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz unterstehen.
6. Bei Verfügungen betreffend den Verzicht auf die Anhörung des Kindes gemäss § 28b Einführungsgesetz zum ZGB und bei Verfügungen betreffend die Vertretung des Kindes gemäss § 28c Einführungsgesetz zum ZGB.

In diesen Fällen kann das Appellationsgericht auf Antrag einer Partei oder von sich aus eine mündliche Verhandlung anordnen.

¹⁷⁾ § 242 Abs. 3 eingefügt durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

¹⁸⁾ § 242a samt Titel eingefügt durch GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995); Ziff. 5 eingefügt durch Abschn. IV des EG zum BG über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 7. 1996, SG 140.100); Ziff. 6 eingefügt durch Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

Verfahren

§ 243. Die Beschwerde ist innerhalb zehn Tagen seit Erlass des betreffenden Entscheides schriftlich dem Appellationsgerichtspräsidenten einzugeben. Sofern sie sich nicht sofort als unstatthaft herausstellt, hat der Präsident sie der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung zuzustellen und vom erstinstanzlichen Richter die Akten zu erheben, sowie nach Bedürfnis einen Bericht über den behaupteten Mangel. Nach Zirkulation oder Verlesung dieser Schriftstücke entscheidet das Gericht über die Beschwerde.

² Die Beschwerde hält die Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils nicht auf, wenn nicht das Appellationsgericht oder sein Präsident das Gegenteil anordnen. Im Verfahren auf Gewährung des Gegendarstellungsrechts gemäss Art. 281 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.¹⁹⁾

Entscheid

§ 244.²⁰⁾ Wird die Beschwerde unbegründet erfunden, so weist das Appellationsgericht sie ab. Wird sie dagegen begründet erfunden, so hebt das Appellationsgericht den Entscheid auf und weist entweder die Sache an die erste Instanz zurück oder spricht selbst in derselben.

Busse

§ 245. Beschwerden, welche sich als unbegründet und mutwillig ergeben, können vom Appellationsgericht mit einer Busse bis zu Fr. 50.– geahndet werden.

Dritter Titel: Die Revision*Zulässigkeit*

§ 246. Die Revision eines rechtskräftigen Urteils ist zulässig:

1. Wenn auf das Urteil durch ein Verbrechen eingewirkt wurde, und dieses durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist.
2. Wenn eine Partei entscheidende Urkunden aufgefunden hat, die sie im früheren Prozesse nicht beibringen konnte.
3. Wenn eine Partei die rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen wegen Mängeln im Vertragschluss anfecht (Art. 148 Abs. 2 ZGB).²¹⁾

¹⁹⁾ § 243 Abs. 2: Vorausgehender Satz in der Fassung des GRB vom 9. 5. 1985 (wirksam seit 1. 7. 1985).

²⁰⁾ § 244 in der Fassung des G vom 9. 10. 1924.

²¹⁾ § 246 Ziff. 3 beigegefügt durch Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

Verfahren

§ 247.²²⁾ Das Revisionsgesuch ist innerhalb der Frist eines Monats geltend zu machen. Diese Frist beginnt im Falle von § 246 Ziff. 1 mit dem Tage, an welchem die Partei von dem rechtskräftigen Strafurteile Kenntnis erhielt, im Falle von § 246 Ziff. 2 mit dem Tage, an welchem sie von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch machen konnte, und im Falle von § 246 Ziff. 3 mit der Entdeckung des Willensmangels oder der Beseitigung der Furcht. Das Revisionsgesuch ist im Falle von § 246 Ziff. 1 nach Verfluss von zehn Jahren und im Falle von § 246 Ziff. 2 und 3 nach Verfluss von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urteils an nicht mehr zulässig.

§ 248. Das Revisionsgesuch ist schriftlich bei dem Richter einzugeben, welcher das Urteil erlassen hat. Dasselbe hat zu enthalten den Grund, auf den es sich stützt, mit den nötigen Beweisen, den Nachweis der Einhaltung der Frist des §246, und den Antrag, wiefern das Urteil aufzuheben sei.

§ 249. Stellt sich das Gesuch nicht sofort als unstatthaft dar, so ist es der Gegenpartei zu schriftlicher Beantwortung zuzustellen. Die Gegenpartei kann auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen, sofern sie sich auf den Antrag des Revisionsklägers beziehen. Das weitere Verfahren findet, wenn das Revisionsgesuch vor dem erstinstanzlichen Richter verhandelt wird, nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes statt; wenn vor dem Appellationsgericht, nach denen über Appellation. Wird das Revisionsgesuch begründet erfinden, so ist das frühere Urteil aufzuheben und ein neues zu erlassen. Gegen den Revisionsentscheid können, falls er ein erstinstanzlicher ist, die Rechtsmittel der Appellation und der Beschwerde, sofern sie überhaupt zulässig sind, erhoben werden.

§ 250. Das Revisionsgesuch hindert die Vollstreckung des angefochtenen Urteils nicht, wenn nicht der Richter das Gegenteil anordnet.

²²⁾ § 247 in der Fassung von Abschn. II., 1., des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

Vierter Abschnitt: Exekutionsverfahren

Erster Titel: Vollstreckung von Urteilen

I. Vollstreckung von Urteilen hiesiger Gerichte

Urteile auf eine Geldsumme

§ 251. Geht das Urteil auf Entrichtung einer Geldsumme oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder will der Berechtigte, wenn das Urteil auf irgend eine andere Leistung geht, statt derselben sich eventuell mit einem Geldbetrag begnügen, so geschieht die Vollstreckung auf dem Weg der Betreibung nach Vorschrift des Betreibungsgesetzes.

§ 252. Will der Verurteilte gegen den Geldansatz, welchen der Betreibende statt der anderen vertretbaren Sachen aufgestellt hat, Einwendungen erheben oder bestreitet er den Eintritt einer allfälligen Bedingung, unter welcher ihm das Urteil die Zahlungspflicht auferlegt, so hat er innert der im Zahlungsbefehl gesetzten Frist bei der Gerichtsschreiberei¹⁾ Rechtsvorschlag zu erheben, und es entscheidet sodann darüber der Richter, welcher das Urteil erlassen hat, nach Anhörung der Parteien endgültig und mit Dringlichkeit.

Urteile auf eine Handlung

§ 253. Geht das Urteil auf eine Handlung, wozu die Mitwirkung des Verurteilten nicht erforderlich ist (z. B. Vornahme eines Eintrags im Grundbuch, Auszahlung einer deponierten Geldsumme), so geschieht der Vollzug auf Begehren der berechtigten Partei sofort nach Eintritt der Rechtskraft.

§ 254. Geht das Urteil auf Übergabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Liegenschaft, auf Vornahme einer andern Handlung oder auf eine Unterlassung seitens des Verurteilten (ausgenommen Zahlung einer Geldsumme und Lieferung von vertretbaren Sachen), und setzt das Urteil nicht selbst schon für den Fall der Nichterfüllung die Zahlung einer Geldsumme fest, so hat der Berechtigte, sofern er wirkliche Vollstreckung verlangt, sich hiefür an den Zivilgerichtspräsidenten zu wenden.

²⁾ Dieser wird den Verurteilten durch einen Exekutionsbefehl auffordern, binnen einer kurzen, den Umständen angemessenen Frist dem Urteil Folge zu leisten, widrigenfalls die entsprechenden Zwangsmassregeln eintreten würden. Hatte schon das Urteil eine solche Frist angesetzt und ist dieselbe ohne Erfolg verstrichen, so kann die im Exekutionsbefehl noch zu setzende Frist bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

¹⁾ Bzw. beim Betreibungsamt.

³ Nach Ablauf der angesetzten Frist ordnet der Präsident auf Antrag des Berechtigten die zur Vollstreckung erforderlichen und geeigneten Massregeln an. Handelt es sich um Einräumung oder Übertragung eines Besitzes, so wird dem Berechtigten nötigenfalls mit polizeilicher Gewalt der Besitz verschafft; handelt es sich um eine Arbeit, so wird der Berechtigte ermächtigt, sie auf Kosten des Verurteilten selbst zu erstellen oder erstellen zu lassen; handelt es sich um eine Unterlassung oder Duldung einer Servitut, so werden geeignete polizeiliche Massregeln angeordnet. Überdies kann in allen Fällen, wo böser Wille vorliegt, Trölbusse verhängt oder auch der Fehlbare zu strafrichterlicher Ahndung verzeigt werden, sofern dieselbe vorher angedroht war.

§ 255. Behauptet in einem der Fälle des § 254 der Verurteilte, dass seit Erlass des Urteils seine Verbindlichkeit sei erfüllt oder getilgt worden, oder findet der Präsident sonstige Anstände gegen die begehrte Exekution, so entscheidet darüber der Richter, welcher das Urteil erlassen hat, nach Anhörung der Parteien endgültig und mit Dringlichkeit.

§ 256. Wenn ungeachtet der gemäss § 254 angeordneten Zwangsmittel dem Urteile nicht oder nicht vollständig nachgelebt wird, so kann der Berechtigte den Betrag, um welchen er dadurch geschädigt wird, durch Betreibung einfordern. Für allfällige Einsprachen ist § 252 massgebend, und es kann in diesem Falle der Richter die Entschädigung nach seinem Ermessen bestimmen, ohne an den genauen Nachweis des Schadens gebunden zu sein.

² Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte ist ermächtigt worden, eine dem Verurteilten auferlegte Arbeit oder Leistung auf dessen Kosten selbst vornehmen zu lassen.

Gerichtliche Vergleiche. Entscheide der Schätzungskommission²⁾

§ 257. Gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Anerkennungen sowie die Entscheide der Schätzungskommission im Expropriationsverfahren sind hinsichtlich der Exekution den Urteilen hiesiger Gerichte gleichgestellt, und es sind daher für deren Vollzug die vorstehenden Bestimmungen anwendbar.

²⁾ Jetzt: Expropriationskommission.

II. Vollstreckbarkeit von Urteilen auswärtiger Gerichte

§ 258.³⁾ Über die Vollstreckbarkeit von Zivilurteilen ausländischer Gerichte, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, entscheidet der Rechtsöffnungsrichter.

² Über die Vollstreckbarkeit sonstiger Zivilurteile auswärtiger Gerichte und über die Modalitäten der Vollstreckung entscheidet der Zivilgerichtspräsident gemäss den Bestimmungen des Konkordates über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977 (vom Bundesrat genehmigt am 20. Juni 1977) und des massgeblichen Bundesrechts. Die betroffene Partei kann sich dem Begehren durch Einsprache innert zehn Tagen widersetzen. In diesem Fall findet eine Verhandlung statt, in welcher beide Parteien angehört werden.

*Zweiter Titel: Vorsorgliche Verfügungen*⁴⁾

Voraussetzungen

§ 259.⁵⁾ Der von verbotener Eigenmacht betroffene oder bedrohte Besitzer einer Sache kann zu seinem Schutz beim Richter vorläufige Wiederherstellung seines Besitzes und ein Verbot der Besitzesstörung verlangen. Wer einen rechtlichen Anspruch auf Übertragung von Sachbesitz hat, kann beim Richter die vorläufige Besitzeseinweisung verlangen, wenn ihm durch unbegründete Vorenthaltung des Besitzes erheblicher und schwer ersetzbarer Nachteil droht.

² Wer durch das vertragswidrige Verhalten eines andern oder dadurch, dass ein anderer eine rechtswidrige Handlung vornimmt oder beabsichtigt oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet ist, unterlässt, einen erheblichen und schwer ersetzbaren Nachteil zu gewärtigen hat, kann beim Richter den Erlass einer ihn schützenden, vorsorglichen Verfügung verlangen.

³ Erweist sich eine vorsorgliche Verfügung später als ungerechtfertigt, so wird sie der Richter von sich aus oder auf Antrag des Betroffenen abändern oder aufheben.

³⁾ § 258 in der Fassung des GRB vom 20. 9. 1989 (wirksam seit 12. 12. 1989).

⁴⁾ Titelüberschrift gemäss G vom 9. 10. 1924. Durch dasselbe G sind die früheren §§ 259–279 aufgehoben und durch neue §§ 259–262 ersetzt worden. Die früheren §§ 280, 281 wurden zu §§ 263, 264.

⁵⁾ § 259: Siehe Fussnote 4.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 260⁶⁾ Zuständig für solche Verfügungen ist der Einzelrichter in Zivilsachen, nach Einleitung des Prozesses der den Prozess leitende Zivilgerichtspräsident.

² Das Begehren um Erlass einer vorsorglichen Verfügung kann während oder ausserhalb eines Prozesses, mündlich oder schriftlich, gestellt werden. Der Kläger hat den Tatbestand des § 259 nach Möglichkeit und nach Lage der Umstände glaubhaft zu machen. Kann der Beklagte auf kurzen Termin vorgeladen werden, so wird der Richter eine Parteiverhandlung anberaumen. Er kann aber in dringlichen Fällen schon vorher eine vorsorgliche Verfügung erlassen. Er kann vom Kläger Sicherheit in bestimmter Art und Höhe verlangen.

³ Diese Vorschriften gelten auch für die Abänderung oder Aufhebung einer Verfügung gemäss § 259 Abs. 3.

Klageerhebung

§ 261.⁷⁾ Der Kläger hat nach Bewilligung der Verfügung innert einer vom Richter anzusetzenden Frist gerichtliche Klage auf Anerkennung oder Befriedigung seines Anspruches einzureichen. Die Frist ist nach den Umständen zu bemessen, jedoch so, dass möglichst rasche Erledigung gesichert wird.

² Wird die Frist versäumt, so fällt die Verfügung von Gesetzes wegen dahin; sie wird vom Richter nötigenfalls rückgängig gemacht.

Folgen der Zuwiderhandlung gegen vorsorgliche Verfügungen

§ 262.⁸⁾ Mit den nach § 259 erlassenen Verfügungen kann die Androhung strafrichterlicher Ahndung verbunden werden; wer einer solchen Verfügung zuwiderhandelt, wird ausserdem Schadenersatzpflichtig. Wer sich ihr unterzieht, kann vom Kläger ohne Rücksicht auf dessen Verschulden Schadenersatz beanspruchen, wenn sich die Verfügung als ungerechtfertigt erweist.

Hinterlegung streitiger Gegenstände

§ 263.⁹⁾ Mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten können Parteien, sei es, dass sie darüber einverstanden sind oder nicht, die zwischen ihnen streitigen Gegenstände oder Geldsummen auf der Gerichtsschreiberei gegen Bezahlung einer tarifmässigen Gebühr hinterlegen, bis zu gütlicher Verständigung oder gerichtlichem Austrag.

⁶⁾ § 260: Siehe Fussnote 4.

⁷⁾ § 261: Siehe Fussnote 4.

⁸⁾ § 262: Siehe Fussnote 4.

⁹⁾ § 263: Siehe Fussnote 4.

§ 264.¹⁰⁾ Verlässt ein Mieter oder Pächter bei eingetretenem Auszugstermin ohne statthafte Gründe das Miet- oder Pachtobjekt nicht, wird ihm auf Antrag des Vermieters oder Verpächters durch den Zivilgerichtspräsidenten unverzügliche Räumung innert angemessener Frist unter Androhung richterlicher Vollstreckung befohlen.

² Hat vor Erlass des Räumungsbefehls keine Verhandlung stattgefunden, entscheidet der Zivilgerichtspräsident nach Anhörung der Parteien über die Statthaftigkeit des Ausweisungsbegehrens, sofern der Mieter oder Pächter binnen der ihm gesetzten Frist zur Räumung Einsprache erhoben hat.

³ Im Ausweisungsverfahren nach einer ausserordentlichen Kündigung beurteilt der Zivilgerichtspräsident auch die Fragen, zu deren Entscheidung er gemäss Art. 274g des Obligationenrechts zuständig ist.

⁴ Die vom Zivilgerichtspräsidenten gemäss vorstehenden Absätzen bewilligte Räumung ist umgehend zu vollziehen. Dem Ausgewiesenen bleibt jedoch das Recht vorbehalten, gegen den Vermieter oder Verpächter einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Ebenso bleibt dem mit dem Ausweisungsbegehren abgewiesenen Vermieter oder Verpächter das Recht vorbehalten, gegen den Mieter oder Pächter die ordentliche Klage auf Räumung und Schadenersatz anzustrengen.

¹⁰⁾ § 264 in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 26. 3. 1995). Im übrigen siehe Fussnote 4.